

# ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen

[www.anwaltaktuell.at](http://www.anwaltaktuell.at)



## „Wir lösen Probleme sofort!“

EDV 2000 / WinCaus.net  
Software & Netzwerktechnik

Seite 4/5



### Das Bin Laden Attentat (?)

Brief aus New York von  
Stephen M. Harnik

8



### Anwaltliche Vereinigung

für Mediation und  
kooperatives Verhandeln 16/17



### Salzburg schützt Kinder

Charity-Veranstaltung mit  
Stephanie zu Guttenberg

23

# ZERTIFIZIERTE LÖSUNGEN FÜR IHRE KANZLEI

## DIE KANZLEISOFTWARE



WinCaus.net ist eine von Microsoft-ISV-zertifizierte Software, welche alle Anforderungen im Kanzleialltag bewältigt.

Hängen Sie Ihre alte Software an den Haken!



## DER ELEKTRONISCHE AKT

(Dokumentenmanagement-System) Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und Schriftsätzen, professionelle Erweiterungen in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr Unternehmen/Kanzlei

## DIGITALES DIKTIEREN



- Einfacher Umstieg für Nutzer von Kassetengeräten, übersichtliche Benutzeroberfläche für geringe Einarbeitungszeiten
- Maximale Datensicherheit & Tonqualität



## DIGITALE SPRACHERKENNUNG

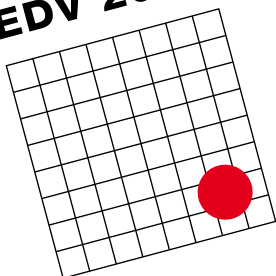


Schon nach einer minimalen Übungszeit von 5 Minuten erzielt das System bereits Erkennungsraten von bis zu 99% Genauigkeit!

## SERVICE & SUPPORT

Ihre kompetente Netzwerkbetreuung vor Ort

EDV 2000



1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2  
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0  
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

www.edv2000.net  
office@edv2000.net

CHANNEL  
AWARD 07  
Solution-Partner  
WINNER

Microsoft  
GOLD CERTIFIED  
Partner

ISV/Software Solutions

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG VON EDV 2000.



[www.anwaltaktuell.at](http://www.anwaltaktuell.at)

## COVER-STORY

„Wir lösen Probleme sofort!“

Familienunternehmen EDV 2000/WinCaus.net . . . . . 4/5

**HOT SPOTS.** Juristen & Kanzleien . . . . . 6

ÖRAK. Wege aus der Vertrauenskrise . . . . . 7

## BRIEF AUS NEW YORK

Stephen M. Harnik: Das Bin Laden Attentat (?) . . . . . 8/9

**EINSPRUCH** . . . . . 10

## WEITERBILDUNG

AWAK-Seminar: Recht haben im Ausland . . . . . 11

## RECHT GEMISCHT

Mag. Peter Resch, MBA, Mag. Claus Schmidt-Gentner:

Aktuelles aus dem Immobilienrecht . . . . . 12

RA Dr. Ulrich Becker:

Das Ende des Onlinehandels? . . . . . 14

Dr. Enno Müller: Antikorruptionsgesetz. . . . . 18

„Am Boden geblieben?“

VKI zur Fluggastrechte-Verordnung . . . . . 20/21

Alexander Pollak, SOS Mitmensch:

Fremdenrechtsnovelle 2011 . . . . . 22

EUGH: Arbeitnehmertätigkeit in

mehreren EU-Mitgliedstaaten . . . . . 24/25

RA DDr. Gerald Fürst:

Der Rechtsanwalt als Vertrags-Errichter . . . . . 26

Tschernobyl-Gedenken.

Vorarberg bekräftigt Anti-Atom-Haltung . . . . . 28

## AVM

Collaborative Law

Collaborative Practice . . . . . 16/17

## THEATER-TIPP

... denn Spectacle müssen seyn!

im Schloss Schönbrunn . . . . . 27

## WARTEZIMMER

Themen zum Weiterdenken . . . . . 30

# Editorial

Betreff:  
Unschuldig.  
Pech gehabt.



Der seitens der Anklagebehörde offensichtlich „suboptimal“ herbeigeführte, von der Richterin zur Parodie getriebene und schließlich nach endlosen Verhandlungswochen beendete „Tierschützerprozess“ zeigt uns, was man hierzulande unter „Gerechtigkeit“ versteht.

Sämtliche „Angeklagte“ wurden frei gesprochen, weder mit einem „Mafiaparagrafen“ noch mit „verdeckten Ermittlern“ konnte man ihnen ernsthaft am Zeug flicken.

Ja, sie wurden FREI GESPROCHEN.

Der Hinweis einiger der „Angeklagten“, sie säßen jetzt auf einem Schuldenberg von bis zu 20.000 Euro hat alles andere als Entrüstung nach sich gezogen.

Schulterzucken bei der Republik, deren Organ immerhin die Staatsanwaltschaft ist, die hier ein Verfahren vom Zaun gebrochen hat, dessen „Suppe so dünn“ war, dass man daraus nicht einmal eine kleine Bewährungsstrafe aufkochen konnte.

Haftung? Keine Spur.

Wenn ein Rechtsanwalt seine Sache – einen wichtigen Vertrag oder eine brenzlige Verhandlung – nachhaltig versemmeldet, kann es durchaus passieren, dass er bei seiner Rechtsschutzversicherung vorstellig werden muss.

Und der Staat?

Keine Rede auch nur vom Nachdenken über die Kompensation von Prozesskosten Unschuldiger. Von den Tierschützern wusste man, dass ihre Lobby überschaubar ist.

Wer so unsympathisch daherkommt soll ruhig seine Unschuldprozesskosten selber blechen!

Es gibt, wie man jeden Tag vor Gericht sieht, reichlich Leute, die zu Unrecht beschuldigt werden. Teilweise von Gegnern, die dies ganz bewusst tun, auch im Wissen, hier konkreten Schaden anzurichten.

Ein Rechtsstaat, der keine finanziellen Sicherungen für die Kompensation Freigesprochener bereitstellt, ermöglicht und fördert Verfahren, in denen vorsätzlich Unschuldige geschädigt, möglicherweise sogar finanziell vernichtet werden.

**Dietmar Dworschak**

## ANWALT AKTUELL

Das Magazin für erfolgreiche Juristen

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:  
Dworschak Medien GmbH, 5020 Salzburg, Österreich,  
Linzer Bundesstraße 10, Tel.: +43/(0) 662/651 651, Fax: DW -30  
Büro Wien: 1010 Wien, Tuchlauben 13,  
Tel.: +43/(0)1/533 66 33  
EMAIL: [office@anwaltaktuell.at](mailto:office@anwaltaktuell.at)  
INTERNET: [www.anwaltaktuell.at](http://www.anwaltaktuell.at)  
HERSTELLUNG: Druckerei Roser, 5300 Hallwang  
AUFLAGE: 30.000 Exemplare

HERAUSGEBER & CHEFREDAKTEUR:  
Dietmar Dworschak [dd@anwaltaktuell.at](mailto:dd@anwaltaktuell.at)  
VERLAGSLEITUNG:  
Beate Haderer [beate.haderer@anwaltaktuell.at](mailto:beate.haderer@anwaltaktuell.at)  
GRAFIK & PRODUKTION:  
Othmar Graf [graf@anwaltaktuell.at](mailto:graf@anwaltaktuell.at)

ANWALT AKTUELL ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

# „Wir lösen Probleme sofort!“

Durch seine Kombination aus Software und Netzwerktechnik hat sich das Familienunternehmen EDV 2000/WinCaus.net einen besonderen Ruf bei Anwälten erarbeitet.

**S**tarke Innovation und Kundennähe sind wohl die wichtigsten Kennzeichen des eigenümergeführten Unternehmens EDV 2000/WinCaus.net. Neben Software und Netzwerktechnik bietet man digitale Spracherkennung und einen besonders bedienungsfreundlichen elektronischen Akt an. Die Qualität der Produkte des Hauses wird dokumentiert durch den „Preis für die innovativste Software Österreichs“ (2007), die Zertifizierung als „HP Service Partner“ und das „Microsoft Gold Zertifikat“ für die Software WinCaus.net

**AA: Herr Tögel, im nächsten Jahr wird EDV 2000 20 Jahre alt. Ist das für den Bereich Software und Netzwerktechnik eine lange Zeit?**

**Gerhard Tögel:** Für die EDV ist es eine extrem lange Zeit. Wir haben zwischenzeitlich mehrere EDV-Generationen erlebt, das heißt wir werden extrem dynamisch. Die Datenmenge hat sich vor 10 Jahren noch alle fünf bis zehn Jahre verdoppelt, inzwischen verdoppelt sie sich alle eineinhalb Jahre. Wir wissen, dass sich die Datenmenge in spätestens fünf Jahren jährlich verdoppeln wird. Es ist also ein gigantisches Volumen zu bewältigen.



**Die Vorteile des Familienunternehmens bringt Ingrid Tögel rasch auf den Punkt: „Wir haben nicht nur beruflich, sondern auch menschlich mit unseren Mitarbeitern eine sehr gute Basis, was sich natürlich auch auf die Arbeitsleistung positiv auswirkt.“**



**Auf der frühlingshaften Terrasse von EDV 2000 erkundigt sich ANWALT AKTUELL-Herausgeber Dietmar Dworschak (zweiter von links) bei Gerhard Tögel (links), seiner Frau und seinen Töchtern über Produktpalette und Zukunftsperspektiven des Familienunternehmens.**

**AA: Frau Tögel, EDV 2000 steht in Sachen Software und Netzwerktechnik verschiedensten Branchen zur Verfügung. Regen sich die Arbeitsgebiete gegenseitig an?**

**Ingrid Tögel:** Wir machen in jeder Branche ganz spezifische Erfahrungen, die wir dann übergreifend nutzbar machen und optimal nützen können. Wir sind beispielsweise führend bei der Software für Tierärzte und für Optiker in Österreich.

Bei den Rechtsanwältinnen spielen wir ebenfalls ganz vorne mit.

**AA: Auch die nächste Generation, zwei Töchter, sind bereits im Unternehmen. In welcher Funktion?**

**Daniela Tögel:** Wir sind hauptsächlich für den Vertrieb der Software zuständig. Wir betreuen beispielsweise sämtliche Veranstaltungen für Anwälte. Es macht uns viel Spaß, wir werden das sicher noch intensivieren.

**AA: Die Spezialität Ihres Unternehmens, Herr Tögel, ist es, dass Sie untypischerweise die beiden großen Bereiche Software und Netzwerktechnik abdecken. Welche Auswirkung hat das für Ihre Kunden?**

**Gerhard Tögel:** Unser Plus ist es, dass wir ein Systemhaus sind, das eine besondere Stärke in der Netzwerkbetreuung hat. Der Vorteil für den Kunden, der ein Problem feststellt, das er nicht klassifizieren kann, liegt dort, dass er durch einen

Anruf bei uns sofort die richtige Antwort bekommt. Wir lösen sein Problem umgehend und wir lösen es komplett. Das ist der wesentliche Betreuungsvorteil bei EDV 2000.

**AA: Bei anderen Firmen sind ständig Dutzende von Vertriebsmitarbeitern unterwegs und suchen die Kunden heim. Wie funktioniert es bei Ihnen, wo im Grunde Sie, Herr Tögel, den Vertrieb besorgen?**

**Gerhard Tögel:** Erstens arbeiten wir sehr stark mit dem Instrument Marketing. Wir sind darüber hinaus massiv in Medien vertreten, wir informieren Kunden und Interessenten automatisch über jede Neuigkeit und wir klären das Interesse bei Neukunden gezielt durch einen telefonischen Kontakt. Wir haben den gesamten Vorgang genormt. Wenn es ein Kundeninteresse gibt, geht von uns ein gut vorbereitetes maßgeschneidertes Angebot hinaus, über das der- oder diejenige sehr rasch entscheiden kann.

**AA: Wie geht es jungen Frauen in einer so geballt technischen Umgebung?**

**Verena Tögel:** Es ist schon spannend. Natürlich unterscheidet sich die Situation ganz grundsätzlich vom Zugang, den man normalerweise in der Freizeit zur Elektronik hat.

Wenn man sich dann aber eingelebt hat und die wesentlichen Abläufe kennt, wächst automatisch das Interesse und auch die Freude am Job.

Es ist auf jeden Fall – auch für unsere Kunden – eine neue und positive Erfahrung, dass Frauen in diesem Bereich tätig sind.

**AA: Ich komme zurück auf die besondere Kombination Ihrer Firma – Software und Netzwerktechnik in einem. Wie kam es dazu, Herr Tögel?**

**Gerhard Tögel:** Ich war Netzwerkchef eines führenden österreichischen Unternehmens und habe nebenbei, um mehr Auslastung zu finden, auch noch programmiert. Somit konnte ich beide Arbeitsgebiete parallel kennen lernen. Ich wollte für mich selbst mehr daraus machen und habe 1992 das Unternehmen EDV 2000 als Ein-Mann-Unternehmen gegründet, mit dem Ziel, doch irgendwann zwei, drei Mitarbeiter zu haben.

Inzwischen sind wir 24. Was sich nicht geändert hat: Wir müssen, um am Stand der Technik zu bleiben, permanent lernen, wir qualifizieren und zertifizieren uns regelmäßig auf höchstem Niveau der Entwicklungen.

**AA: Frau Tögel, was kann ein Familienunternehmen besser als eine anonyme Company?**

**Ingrid Tögel:** Den wesentlichen Vorteil sehe ich darin, dass Grundvertrauen und Respekt da sind. Die Verbindung des Familienunternehmens mit Kindern auf der

**Anwaltsmarkt und welche spezifischen Lösungen können Sie hier anbieten?**

**Gerhard Tögel:** Durch den vollelektronischen Abgleich mit den Gerichten hat der Anwaltsmarkt etwas ganz Besonderes. Es ist bekanntlich einmalig auf der Welt, wie wir hier in Österreich auf elektronischem Weg von der Justiz Daten empfangen und an sie senden können. Dazu kommt, dass das anwaltliche System spezielle Aufgaben stellt.

Wir müssen all das können, was der Anwalt braucht. Deshalb ist die anwaltliche Software eine ganz besondere Herausforderung.

**AA: Ist die digitale Spracherkennung für Sie auch ein Thema?**

**Gerhard Tögel:** Die digitale Spracherkennung, die vor 10 Jahren noch in den Kinderschuhen steckte und damals auch noch nicht richtig funktionierte, ist heutzutage nach 10 Minuten Einschulung erlern- und praktikierbar. Sie können diktieren und den Text in ein beliebiges Programm übertragen. Sie sparen enorm viel Zeit, ob Sie nun einen Aktenvermerk, eine E-Mail oder sonst einen Text diktieren. Es wird in diesem Bereich sehr viel nachgefragt, geschult und installiert.

**AA: Wie weit sind Sie beim Thema „elektronischer Akt“?**



**Geschäftsführer Gerhard Tögel legt nicht nur besonderen Wert, an vorderster Front der Entwicklung bei Software und Technik zu stehen, sondern auch darauf, diesen Vorsprung ständig abzusichern: „Wir müssen permanent lernen, wir qualifizieren und zertifizieren uns regelmäßig auf höchstem Niveau der Entwicklungen.“**

Denn inzwischen ist der Anwalt, der früher nichts in der EDV machte, komplett eingebunden. Wenn wir ihm also ein modernes und leicht zu bedienendes Produkt anbieten, dann verwendet er es auch. Der Anwalt muss auf Knopfdruck sofort und unkompliziert alles finden können. So haben wir unsere Software des elektronischen Akts entwickelt. Die Nachfrage über den Anwaltsmarkt hinaus aus großen Rechtsabteilungen von Unternehmen gibt uns Recht. Dort dient dieses Instrument bereits dazu, das Unternehmen zu steuern. Ich bin überzeugt, dass die vielfältige Verwendbarkeit unserer Entwicklung einmalig ist.

**AA: Danke für das Gespräch.**



**Zum konkreten Einstieg in familiär-unternehmerische Verantwortung meint Daniela Tögel: „Wir betreuen beispielsweise alle Veranstaltungen für Anwälte. Das macht Spaß und wir werden es sicher noch intensivieren.“**



**Keine Angst vor moderner Technik zeigt Verena Tögel: „Es ist auf jeden Fall – auf für unsere Kunden – eine neue und positive Erfahrung, dass Frauen in diesem Bereich tätig sind.“**

einen Seite und dem vorwiegend jungen Team auf der anderen Seite ist von tiefem gegenseitigem Verständnis geprägt. Wir haben nicht nur beruflich, sondern auch menschlich mit den Mitarbeitern eine sehr gute Basis, was sich natürlich sehr positiv auf die Arbeitsleistung auswirkt.

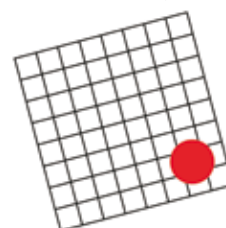
**AA: Welche besonderen Anforderungen, Herr Tögel, stellt der**

**Gerhard Tögel:** Wir haben bei uns im Produkt den elektronischen Akt besonders gepflegt. Im Unterschied zu anderen Anbietern haben wir hier die Software neu entwickelt.

Damit können wir nicht nur die neuen Techniken nutzen, an denen andere scheitern, sondern wir haben auch gesagt: Unsere Zielgruppe sind in erster Linie die Anwälte.

**EDV 2000**

Systembetreuung GmbH



EDV 2000 Systembetreuung GmbH  
1120 Wien, Bonygasse 40/Top 2  
office@edv2000.net, www.edv2000.net  
Tel.: +43 (0)1 812 67 68 -0

# Hot Spots. Juristen & Kanzleien

## Unternehmenskultur und die betriebswirtschaftlichen Folgen

Am 2. Mai lud die Österreichische Volksbanken-AG zum Kundenforum „Erfolgsfaktor Unternehmenskultur – konstruktive Lösungen mit Wirtschaftsmediation“. Seit 2008 setzt die ÖVAG als erste europäische Bankengruppe auf Wirtschaftsmediation und hat damit ein innovatives Corporate Responsibility-Projekt initiiert. Wirtschaftsmediation bietet ein neues Modell für Kunden, Partner und Mitarbeiter, um Kooperationen zu verbessern, Konfliktkosten zu senken, bessere wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen sowie die Unternehmenskultur insgesamt positiv zu beeinflussen. Ob und wie das alles erreicht werden kann, darüber informierten die Keynotes von Dipl.Geogr. Ulrike Gamm, Dr. Christine Mattl, Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner, Ing. Christian Wozabal, MBA, Mag. Johann Garstenauer und Dipl.-Ing. Mag. Dr. Mario Paterra.



Kunden und Partner der Österreichischen Volksbanken-AG sowie die Vortragende Dr. Annemarie Stipanitz-Schreiner (r.) im Erfahrungsaustausch über Unternehmenskultur und Wirtschaftsmediation

## Dr. Alfred Kriegler zum Präsidenten der IAML gewählt

In Strassburg wählte dieser Tage die International Academy of Matrimonial Lawyers – eine weltweite Vereinigung von Anwälten, die von ihren Kollegen als die erfahrensten und besten Familienrechtsexperten in den jeweiligen Ländern anerkannt werden – mit Dr. Alfred Kriegler erstmals einen Österreicher zu ihrem Europapräsidenten.

Diese hohe Auszeichnung basiert vor allem auf Dr. Kriegler's jahrelanger nationaler und internationaler erfolgreicher Tätigkeit im Spezialbereich Familienrecht.



[www.iaml.org](http://www.iaml.org)

## Auszeichnung für Kerres | Partners

Die Kanzlei Kerres | Partners wurde kürzlich vom Magazin Finance Monthly für Ihre hervorragenden anwaltlichen Tätigkeiten ausgezeichnet und gewann den „Finance Monthly Law Award 2011“.

Das Magazin Finance Monthly zeichnet jedes Jahr eine österreichische Anwaltskanzlei für besondere Leistungen im Bereich des Banken- und Finanzrechts aus. Kerres | Partners erhielt diese Auszeichnung für die erfolgreiche Durchsetzung von Anlegeransprüchen gegen die ehemalige Constantia Privatbank.



[www.kerres.at](http://www.kerres.at)



v.l.n.r.: Sunder-Plassmann, Pearson, Loibner

## SUNDER-PLASSMANN LOIBNER & PARTNER feierte im März ihr einjähriges Bestehen

Ein Jahr mit fundierter und erfolgreicher Beratung, ein Jahr mit raschen und effizienten Lösungen, ein Jahr mit höchst zufriedenen Klienten!

Dr. Haimo Sunder-Plassmann, Dr. Günther Loibner und Mag. Herold Pearson gründeten im März 2010 in der Wiener Innenstadt die Rechtsanwaltskanzlei Sunder-Plassmann Loibner & Partner (SPLP).

SPLP ist Fixpunkt für Klienten, welche die Stärken eines engen und persönlichen Vertrauensverhältnisses zu schätzen wissen. Hoher Einsatz und persönliches Engagement zeichnen das Team von SPLP aus. Ziel der Beratung ist stets das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten. Die Klientenbedürfnisse stehen dabei im Vordergrund. Die Rechtsanwälte Dr. Haimo Sunder-Plassmann, Dr. Günther Loibner und Mag. Harold Pearson betreten jeden Fall individuell und auf die jeweiligen Anforderungen optimal abgestimmt.

[www.splp.at](http://www.splp.at)

## CHG Rechtsanwälte Niederlassung Wien eröffnet

Mit 2.5.2011 hat die Innsbrucker Wirtschaftskanzlei CHG Rechtsanwälte ihre neue Niederlassung in 1010 Wien, Dorotheergasse 6-8, eröffnet, welche von Mag. Jürgen Zouplna als neuem Partner geleitet wird. Mag. Zouplna, der seit 2001 als Rechtsanwalt in renommierten Wiener Kanzleien tätig war, ist Spezialist für Arbeits- und Immobilienrecht sowie Prozessführung.



In Verfolgung der Wachstumsstrategie der Kanzlei wird er die Wiener Niederlassung weiter ausbauen. Mag. Zouplna: „Wichtig bei dieser neuen Herausforderung war für mich vor allem, mit den Rechtsanwälten von CHG Partner zu haben, die ausgewiesene Experten in ihren jeweiligen Bereichen sind, so dass ich meinen Mandanten weiterhin die gewohnte umfassende Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts anbieten kann.“

[www.chg.at](http://www.chg.at)

# Wege aus der Vertrauenskrise

„Die Justiz hat aus der Tages- und Parteipolitik tunlichst herausgehalten zu werden“, mahnt ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler.



ÖRAK-Präsident  
Dr. Gerhard Benn-Ibler

[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

**Anwalt Aktuell: Herr Präsident, man liest leider viel zu häufig vom gesunkenen Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in ihre Justiz. Spüren Sie diesen Vertrauensverlust und wie kann man dem entgegenwirken?**

**Benn-Ibler:** Natürlich ist ein solcher Vertrauensverlust in staatliche Autoritäten grundsätzlich immer auch ein mediales Phänomen. Je mehr man die Justiz in negative Schlagzeilen ableiten lässt, umso weniger wird das Vertrauen der Bevölkerung gegeben sein. Ich warne daher auch davor, diese Spirale, ohne es zu wollen, weiter nach unten zu drehen. Durch offensivere Öffentlichkeitsarbeit allein, wird die Krise jedoch nicht zu bewältigen sein. Denn: „Alles Reden ist sinnlos, wenn das Vertrauen fehlt“, wie schon Franz Kafka sagte.

Wir müssen daher alle gemeinsam daran arbeiten, dass die Justiz als echte Säule unserer Demokratie stark und über jeden Zweifel erhaben bleibt. Hier sind alle beteiligten Berufsgruppen, angefangen bei Richtern, Staatsanwälten und uns Rechtsanwälten, aber auch Politiker und Journalisten gefordert, mitzuwirken, eben diese Säule wieder im richtigen Licht zu präsentieren.

**Anwalt Aktuell: Sie sehen also Handlungsbedarf, um die Justiz wieder als positiven Faktor bei den Bürgern zu verankern.**

**Warum ist das Ihrer Meinung nach überhaupt notwendig geworden?**

**Benn-Ibler:** Dafür ist eine Vielzahl von Faktoren verantwortlich zu machen. Was sicher zu wenig weit greift, ist, das an einzelnen Organen der Justiz festzumachen. Man sollte gerade in so einer für den Staat und seine Bürgerinnen und Bürger wichtigen Problematik keine Zeit damit vergeuden, Schuldige auszumachen, sondern vielmehr alles daran setzen, unsere Justiz so zu behandeln und präsentieren, wie es sich die Staatsbürger zu recht auch erwarten.

**Anwalt Aktuell: Wie soll dieser Weg konkret beschritten werden?**

**Benn-Ibler:** Das fängt damit an, dass man aufhört die Justiz als zusätzliche Steuereinnahmequelle zu missbrauchen. Der Weg zum Recht muss leistbarer und nachvollziehbarer sein als das derzeit

der Fall ist. Aktenkopien sind Werkzeug für die Vertretung der Bürger vor Gericht, und keine Einnahmequelle für den Finanzminister. Manche Gesetze, wie etwa der sogenannte Mafiaparagraf 278a StGB oder die eben erst beschlossene Vorratsdatenspeicherung müssen überdacht und adaptiert, wenn nicht überhaupt gestrichen werden. Ganz grundsätzlich muss die Gesetzgebung transparenter und nicht an den Bürgern vorbei gestaltet werden. Ich lehne es ab, diverse legislative Unsinnigkeiten ohne Begutachtung in einem Budgetbegleitgesetz zu verstecken, nur um kritische Stellungnahmen wie jene der Rechtsanwälte von vornherein zu vermeiden - so will ich nicht, dass Politik in diesem Land gemacht wird.

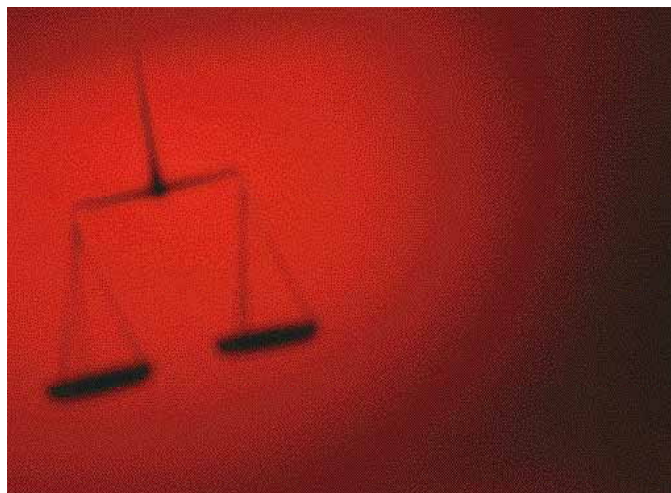
Die Justiz hat zudem aus der Tages- und Parteipolitik tunlichst herausgehalten zu werden. Aus Fehlern der Vergangenheit hat man hier

hoffentlich gelernt. Das heißt natürlich nicht, dass ein Justizminister kein Parteibuch haben darf, es darf nur in seiner Arbeit für den Rechtsstaat keine Rolle spielen. Für die Erringung von Mehrheiten, für sinnvolle Gesetzesprojekte kann es durchaus ein Vorteil sein, wenn auch ein Justizminister eine politische Heimat hat. Ich denke, dass auch in der Vergangenheit schon Bewegung in Österreichs Gesetzgebung kam, eben weil zum Beispiel Broda ein Minister mit Parteibuch war.

**Anwalt Aktuell: Ist die neue Justizministerin Beatrix Karl Ihrer Ansicht nach eine gute Bauherrin für die vielen Baustellen die Sie hier nennen?**

**Benn-Ibler:** Davon gehe ich aus. Ich kann in jedem Fall garantieren, dass sich die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, um ihren Baustellenvergleich aufzunehmen, gerne als Bauingenieure und Architekten für die Baustelle Justiz unter einer Bauherrin Karl anbieten. Es ist schließlich nicht nur das Haus, in dem wir täglich arbeiten, sondern auch jenes, das der Bevölkerung rechtsstaatlichen Schutz bieten soll und daher schleunigst saniert werden sollte.

**Wir müssen daher alle gemeinsam daran arbeiten, dass die Justiz als echte Säule unserer Demokratie stark und über jeden Zweifel erhaben bleibt.**



# Das Bin Laden Attentat (?)

**D**er Angriff der Elite-truppe SEAL (Special Operation Forces of the Sea Air and Land) der US Navy auf das Versteck von Osama Bin Laden in der Nacht zum 2. Mai 2011 resultierte im Tod des Staatsfeindes No 1 auf der FBI Most Wanted Liste und war ein spektakulärer Erfolg. Die Zustimmungsrate für Präsident Obama und seine Politik sprang sofort von 46% auf 57%. Zuvor wurde Obama immer wieder dafür kritisiert zu untentschlossen zu sein, zu zögerlich, zu sehr der Jusprofessor der er einmal war. Auch war er nach Ansicht seiner Kritiker zu abgehoben und zeigte zu wenig natürliche Emotionen. „No drama Obama“ war ein oft gehörtes Wortspiel. Nach seiner Rede am 1. Mai um etwa 23 Uhr Ortszeit in Washington schien diese Sichtweise schlagartig der Vergangenheit anzugehören. Die Rede wurde von einem Rekordpublikum mitverfolgt und von vielen als seine bis dato Beste (unter vielen ausgezeichneten Reden) betrachtet. Dies kam im Übrigen auch innenpolitisch zu einem günstigen Zeitpunkt, da am 6. Mai die Arbeitslosenrate wieder auf 9% kletterte und die Analysten prognostizierten, dass diese frühestens in drei Jahren wieder auf das Niveau vor der Rezession sinken wird.

Nach den ersten Jubelmeldungen wurden rasch auch kritische Stimmen laut: Es habe sich um eine „Kill-Mission“ gehandelt, Bin Laden sei unbewaffnet erschossen worden und die SEALs hätten offenbar nicht einmal versucht ihn lebend gefangen zu nehmen. In seiner Rede sagte Obama: „Justice has been done.“ Die Kritik aus Europa war zum Teil fast zynisch. So lies der briti-

sche Menschenrechtsanwalt Geoffrey Robertson (er vertritt gerade WikiLeaks Gründer Julian Assange) wissen, dass diese Äußerung seines Erachtens einen sprachlichen Fehlgebrauch darstellte: „*This is the justice of the Red Queen* [die Herzkönigin aus Alice im Wunderland, Anm.]: *sentence first, trial later.*“ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Briefes wurde allerdings gerade bekannt, dass die U.S. Regierung sehr wohl auch Pläne für ein Szenario der Gefangennahme Bin Ladens hatte, es aber schwerwiegende Bedenken gab, dass dieser und/oder sein Umfeld mit Sprengstoffgürteln oder anderen Waffen ausgestattet sein könnte.

Die Debatte, ob und unter welchen Umständen die gezielte Tötung einer bestimmten Person ein legitimes Vorhaben der U.S. Regierung darstellen kann, ist natürlich nicht neu. Man denke zum Beispiel an die Militäraktion auf lybische Ziele im Jahr 1986 oder die Diskussion über eine mögliche gezielte Tötung von Saddam Hussein vor dem ersten Golfkrieg 1991. Ebensoviele neu ist eine große Unsicherheit über Anwendbarkeit und Inhalt verschiedener Rechtsquellen. Ein oft mißverständenes Schlagwort ist in diesem Zusammenhang Präsident Reagans Executive Order (EO) 12333. Darin heißt es: „*Prohibition on Assassination. No person employed by or acting on behalf of the United States Government shall engage in, or conspire to engage in, assassination.*“ Die erste Version dieses Verbots (EO 11905) wurde im Jahr 1976 von Präsident Ford unterzeichnet: „*No employee of the United States government shall engage in, or conspire to engage in, political assassination.*“ Präsident Carter änderte

den Text wie oben angeführt, dieser wurde von Präsident Reagan dann wortgleich übernommen und hat bis heute Gültigkeit.

Interessanterweise wird die Herkunft des englischen Begriffs „*assassination*“ auf das arabische Wort „*hashishiyyin*“ zurückgeführt. Dieses Wort bezeichnet eine muslimische Bruderschaft aus dem 11. Jahrhundert, die ihre Feinde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln tötete.

Das ursprüngliche *Executive Order* 11905 entstammte allerdings einer Serie von peinlichen Enthüllungen, wonach der U.S. Geheimdienst CIA eine aktive Rolle in der Planung von illegalen oder unethischen Attentatskomplotten gegen ausländische Machthaber wie Fidel Castro in Kuba, Rafael Trujillo in der Dominikanischen Republik, Patrice Lumumba im Kongo, General Rene Schneider in Chile und Ngo Dinh Diem in Südvietnam spielte. Der U.S. Kongress schaltete einen Untersuchungsausschuss ein, der feststellte, dass in vier dieser Komplotte der CIA durch Tötung des Machthabers einen Regierungsumsturz erreichen wollte. Bei Fidel Castro nahmen diese Pläne bekanntlich äußerst merkwürdige Formen an, so wollte man unter anderem seine Zigarren vergiften und eine Mine in einer Muschel in seinem bevorzugten Tauchgebiet platzieren. Im Fall Chile wollte man verhindern, dass mit Rene Schneider ein den U.S. Interessen entgegenstehender Politiker an die Macht kommt.

Dann kam der 11. September 2001 und die Attacken auf das World Trade Center und das Pentagon, sowie der missglückte Versuch das Weiße Haus zu zerstören. In seiner



**Stephen M. Harnik** ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York und Partner der Sozietät „Harnik & Finkelstein LLP“, die unter anderem große österreichische Unternehmen in den USA vertritt.

[www.harnik.com](http://www.harnik.com)

Reaktion verkündete Präsident Bush eine neue Strategie der Prävention. Weiters kündigte Bush medienwirksam an Bin Laden „tot oder lebendig“ fangen zu wollen und es wurde ein Kopfgeld von \$ 25 Mio ausgesetzt. Die Rechtfertigung dafür war ein noch im Oktober 2001 von Bush unterschriebenes „*intelligence finding*“, in dem der CIA instruiert wurde eine „tödliche“ Geheimaktion durchzuführen um Osama bin Laden und die Al Kaida zu zerstören. Das Weiße Haus und die CIA Anwälte verteidigten die Verfassungsmäßigkeit dieses „*finding*“ mit der Begründung, dass das Verbot politischer Attentate im Kriegszustand nicht anwendbar sei und die U.S.A. jedenfalls das Recht hätten sich gegen Terroristen zu verteidigen. Als Bin Laden dann, fast eine Dekade später, getötet wurde, sagte Attorney General Eric Holder Jr., dass dieser „*an enemy commander in the field*“ war und daher ein legitimes Ziel der Militäroperation.

In der Diskussion werden oft verschiedene Aspekte vermischt. Erstens muss tatsächlich zwischen Handlungen im Kriegszustand und solchen in Friedenszeiten unterschieden werden. Völkerrechtlich ist hier unter anderem das Verbot einer „*treacherous assassination*“



während eines Krieges zu beachten, dessen Wurzeln in Artikel 23b der Haager Landkriegsordnung 1907 zu finden ist, welche „die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres“ verbietet. Professor Michael N. Schmitt, Dekan des College of International and Security Studies am George C. Marshall European Center for Security Studies ist der Ansicht, dass (verbotene) Attentate im Kriegszustand im Wesentlichen aus zwei Elementen bestehen: Einerseits die Konzentration auf ein Individuum und andererseits die Verwendung von Heimtücke. Heimtücke definiert Prof. Schmitt als Bruch des berechtigten Vertrauens der getöteten Person und kommt zu dem Schluss, dass die Tötung eines Menschen im Kriegszustand nur dann eine unrechtmäßige *assassination* darstellt, wenn sie heimtückisch erfolgt. Zweitens verbietet schon Artikel 2 (4) der UN Charta prinzipiell die Anwendung von Gewalt in Friedenszeiten: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren

internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Allerdings hat nach Artikel 51 der Charta jeder Staat das Recht sich gegen bewaffnete Angriffe von Außen zu verteidigen. Nach der Interpretation der U.S.A. beinhaltet dies nicht nur die unmittelbare Verteidigung gegen einen tatsächlichen Gewaltakt, sondern auch das Recht auf präventive Verteidigung sowie die Verteidigung gegen eine dauernde Bedrohung. In diesem Szenario wären dann wiederum kriegsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Die Entstehungsgeschichte des *EO* zeigt, dass es Präsident Ford wohl einerseits darum ging, nach diesen Skandalen das Vertrauen der Öffentlichkeit wieder zu gewinnen und andererseits etwaigen weitergehenden gesetzlichen Regelungen zuvorzukommen.

So verliefen sich einschlägige Gesetzesinitiativen in weiterer Folge, da diese im Lichte des *EO* nicht mehr als dringlich angesehen wurden. Jedenfalls sollte das *EO* nicht so interpretiert werden, dass es die Rechte der U.S.A. in einem bewaffneten Konflikt einschränkt. Insofern ist dann nicht jede gezielte Tötung per se verboten, sondern nur eine *treacherous assassination* im völkerrechtlichen Sinne.

Obwohl die U.S.A. der Al Kaida nicht offiziell den Krieg erklärt haben (eine solche ist in der Geschichte der U.S.A. überhaupt erst fünf Mal erfolgt, das letzte Mal gegen Japan im Zweiten Weltkrieg) existiert wohl unbestritten eine internationale Militärkampagne, geführt von den U.S.A. und Großbritannien unter NATO Mitwirkung. Dieser „Krieg gegen den Terror“ zielt auf die Zerstörung von Terrornetzwerken wie Al Kaida ab. Wenn man also davon ausgeht, dass Al Kaida eine konstante unmittelbare Bedrohung darstellt, kann ein – auch gezielt gegen die Person Bin

Laden gerichteter – Militärschlag als Akt der Selbstverteidigung gerechtfertigt sein, solange die Tötung nicht „heimtückisch“ erfolgte. Dabei geht es aber nicht um das Überraschungselement des Angriffes selbst, sondern um die Frage, welche berechtigten Erwartungen Bin Laden im Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse haben konnte. Wenn Bin Laden oder sein Umfeld versuchten sich zur Wehr zu setzen oder eine sonstige gefährliche Lage bestand, waren die Schüsse auf Bin Laden wohl rechtfertigbar. Wenn Bin Laden tatsächlich und aus den Umständen ersichtlich unbewaffnet war und in der Situation auch keine gegenwärtige Gefahr für die SEALs darstellte (z.B.: auch weil er sich ergeben hatte, dann wäre die Tötung völkerrechtlich auch explizit verboten), hätten sie wohl jede Anstrengung unternehmen müssen, ihn lebend gefangen zu nehmen und der gerichtlichen Verfolgung zuzuführen. Man denke nur an Adolf Eichmann und Saddam Hussein.



**Ich gründe eine Partei!** In Bremen ziehen „Bürger in Wut“ ins Parlament ein, in Wien zeigen Rapid-Bürger, dass man sich missliebige Torergebnisse nicht gefallen lassen muss und in Salzburg sagt ein Wiener Banker endlich die Wahrheit über unsere Politiker. An allen Ecken und Enden wartet die Wut darauf, zur Partei werden zu dürfen.

**I**ch kann ganz schön zornig sein. Manche sagen mir nach, öfter als der durchschnittliche Österreicher auszuzucken. Früher habe ich regelmäßig Lieferanten schikaniert und keine Scheu davor gehabt, mich auch mit Kunden zu streiten. Ich schreibe ätzende Leserbriefe, beschädige jede Veranstaltung durch böartige Kommentare und finde nicht nur die Politiker „feig und blöd“. Mit diesem Wut-CV kann ich mich, denke ich, sehen lassen. Denn Österreich braucht jetzt die Ventil-Partei. Ich stelle mich zur Verfügung!

### Klassenlose Wut

Was mich so zuversichtlich stimmt, diese Kelomat-Partei zu einem echten Hit für Österreich zu formen ist die Schwäche der politischen Gegner.

Die ÖVP schwächelt ja deswegen so traurig vor sich hin, weil jener Spagat, den sie immer wieder versucht, rein anatomisch nicht gelingen kann. Der subventionsfreudige Bauer blickt mit Argwohn auf seinen ÖAAB-Nachbarn, der als kleiner Angestellter keine Lust hat, sich vom Verbund eine 380-KV-Leitung über sein frisch gebautes Haus spannen zu lassen, damit der von der Leitung verschonte Bauer gleich danach sein Gründland in teures Bauland umgewidmet bekommt. Dies übrigens von einem Wirtschafts-bund-Bürgermeister, dem man seitens der Landes- und Bundeswirtschaftskammer eingetrichtert hat, welcher Segen es doch sei, dass „unsere Wirtschaft“ einen derart feinen Umsatz mit der neuen Stromleitung mache. Bauer und Wirtschafts-bündler freuen sich, ÖAAB-Angestellter hat eine Sau-Wut.

Er wird sicher mein Wähler.

Bei den Sozialisten tu ich mir beim Wähler-Abfischen etwas schwerer. Eine homogene Truppe, nach wie vor. Vorläufig schreibe ich in mein Konzept zur Gründung der Kelomat-Partei: Schwerpunkt auf die Früh-Pensionisten!

Mit dem Slogan „Es ist genug! Pension mit 50!“ werde ich schlagartig mehrere Hunderttausend ÖsterreicherInnen ansprechen, denen die Bemühung um die Abschaffung der Hacklerpension ordentlich auf die Nerven geht.

Strache wird von der Kelomat-Partei zügig rechts überholt, indem wir – wie weiland Jörgi H. – das Nachdenken über den Berufsstand der Politiker fördern. Sloganvorschlag: „Feig und blöd. Wir sind wütend!“

### Big Spender

Als ich ungefähr 5 Jahre alt war haben mich meine Onkel – zu Recht! – Figl genannt. Sie spielten damals zwar hauptsächlich auf mein Trachtenjööpchen an, das ich – ähnlich dem legendären Außenminister – gerne trug.

Schlachtruf wie etwa „Tod dem Ungeheuer Stiftungssteuer! Wir sind wütend!“ vor. Wäre doch gelacht, wenn da nicht ein paar Superreiche (vielleicht sogar eingewanderte Deutsche) ihren Beitrag zur Kelomat-Partei leisten würden.

### Team Beta-Blocker

Auch die Pharmaindustrie dürfte ihre Freude mit der Kelomat-Partei haben! Ich stelle mir vor, wie Repräsentanten unserer Bewegung mit hochroten Schädeln in TV-Diskussionen sitzen, immer knapp vor dem Kollaps. Dezente Werbeauf-



Was ich von Figl jedoch, besser als andere, gelernt habe: Keep it simple! So ist bei mir mit ähnlich griffigen Äußerungen zu rechnen wie etwa „Österreich ist frei!“ (Ich übe bereits ähnliche Slogans auf meinem Balkon).

Um meiner Kelomat-Partei die nötigen Finanzen für einen bombigen Wahlkampf zu sichern, werde ich als erstes mit jenen 0,5 Prozent Ultra-Reichen in Österreich Kontakt aufnehmen, die über 30 Prozent des Finanzvermögens im Land besitzen. Um ihre bedrückende Steuersituation ein wenig zu erleichtern stelle ich mir einen

schriften am Kragen würden die Zuschauer erkennen lassen, warum die permanent ausrastenden Politiker ihre Wutanfälle im Studio überleben: dank maßgeschneiderter Beta-Blocker.

Dankadressen ohne Ende erwarte ich mir von der Berufsvertretung der Psychiater und Psychotherapeuten. Endlich können sie ihre Schäflein ermuntern, die Sau raus zu lassen und sie nicht mehr zwingen, das österreichische Anpassungs-Schaf zu spielen.

Bald wird es statt „no risk, no fun“ richtigerweise heißen: „no rage, no fun!“

# Recht haben im Ausland: AWAK zeigt, wie's geht!

Seminar zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Ansprüchen

**W**ährend in unserem sozialen und wirtschaftlichen Leben immer mehr Grenzbalken fallen, sind jene im Recht noch recht standhaft. Entsprechend problematisch ist es daher oftmals, sein Recht in anderen Ländern einzufordern. Ein Seminar der Anwaltsakademie zeigt nun, wie Rechtsanwälte die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfen und damit Ansprüche ihrer Mandanten im Ausland effizient und erfolgreich durchsetzen.

Referent Peter Pietsch ist in diesem Gebiet seit vielen Jahren als Rechtsanwalt und Autor einschlägiger Fachliteratur tätig. Im ersten Teil des Seminars

stellt er die Grundlagen für die Vollstreckung ausländischer Titel vor: die IPR-Gesetze, Besonderheiten in den verschiedenen Rechtsordnungen, Prinzipien der Vollstreckung und die richtige Vorgehensweise.

Im zweiten Teil des Seminars geht Pietsch auf das EU-Recht ein und schenkt, aufgrund der engen Verflechtungen, der Vollstreckung österreichischer Titel in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Beleuchtet werden die verschiedenen Instrumente, Rechtsmittel und Verordnungen, etwa in Ehe- und Kindschafts-sachen (EuEheVO), im grenzüberschrei-

tenden Insolvenzrecht (EuInsVO) und in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Ein Blick ins Europäische Mahnverfahren und Bagatellverfahren sowie die Vorstellung künftiger bzw. geplanter Instrumente runden das Seminar ab.

## Termin:

Update „Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland“

30.06.2011,  
16.30 Uhr – 20.00 Uhr,  
Innsbruck, Hilton Innsbruck

**fortbildung.awak.at**  
**ANWALTSAKADEMIE**



RA Peter Pietsch

Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten.

Melden Sie sich jetzt schnell an:

## ANWALTSAKADEMIE

Reisnerstraße 5/3/2/5,  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 710 57 22,

Fax: DW -20

E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Web: [fortbildung.awak.at](http://fortbildung.awak.at)

# jurcoach

Erfolgs-Coaching für Anwälte & Kanzleien

[www.jurcoach.at](http://www.jurcoach.at)

## Master of Business Law (Corporate Law)

Dieses praxisnahe, berufsbegleitende Master Programm ist die ideale Ausbildung im Bereich des Wirtschaftsrechts.

Fokus: Grundlagen der BWL, Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht

Dauer: 14 Monate, geblockte Module

Kontakt: Nina Marie Schaar

T: +43-1-313 36-5310, [mblo@wu.ac.at](mailto:mblo@wu.ac.at)

[www.executiveacademy.at/mbi](http://www.executiveacademy.at/mbi)



Start:  
September 2011



# Aktuelles aus dem Immobilienrecht

## Vorsicht bei Räumungsvergleichen

Neben einer Erhöhung der Eintragungsgebühr in Grundbuchverfahren auf 1,1 % (TP 9 lit b Z 1 und 3 GGG) wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) unter anderem in § 18 Abs 2 GGG die Z 2a eingefügt. Damit wird nun (seit 1.1.2011) die Gebührenpflicht bei Räumungsvergleichen ausdrücklich klargestellt. Wiederkehrende Leistungen sind immer dann in die Bemessungsgrundlage eines Vergleichs, der eine Räumungsverpflichtung enthält oder Bezug darauf nimmt, einzurechnen, wenn die Räumungspflicht auch der Sicherung dieser wiederkehrenden Leistungen dient (z.B. weil auf die Durchsetzung der Räumungspflicht nur solange verzichtet wird, als Leistungen erfolgen). Bei der Formulierung von Räumungsvergleichen, in denen die Räumungspflicht auch der Sicherung zukünftiger Leistungen dient, ist daher Vorsicht geboten!

## Keine Mietzinsminderung ohne Anzeige

In einer kürzlich ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung hatte sich der OGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Mieter einer mit einem Mangel (hier: gefährliche Elektroinstallation) behafteten Wohnung einen rückwirkenden Mietzinsminderungsanspruch hat, wenn er die Wohnung jahrelang in Unkenntnis dieses Mangels benützt und den Mangel dem Vermieter folglich nicht angezeigt hat (OGH 16.3.2011, 6 Ob 38/11y).

Gemäß § 1096 Abs 1 ABGB steht eine Mietzinsminderung für die Dauer und in dem Maß der Unbrauchbarkeit zu, wenn das Bestandsstück bei der Übergabe derart mangel-



haft ist oder während der Bestandzeit ohne Schuld des Bestandnehmers derart mangelhaft wird, dass es zu dem bedungenen Gebrauch nicht taugt. Bei der Mietzinsminderung nach § 1096 ABGB handelt es sich um einen Gewährleistungsanspruch eigener Art, der unabhängig von den Fristen des § 933 ABGB geltend gemacht werden kann, nicht vom Verschulden des Bestandgebers am Eintritt des Mangels abhängt und ex lege ab Beginn der Unbrauchbarkeit oder Gebrauchsbeeinträchtigung des Bestandobjekts bis zu deren Behebung besteht.

§ 15a MRG bestimmt die Ausstattungskategorie von Woh-

nungen. Nach der Neufassung dieser Bestimmung durch die Wohnrechtsnovelle 2006 ist der Umstand, dass die Wohnung im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht brauchbar ist, für die Einstufung der Wohnung im Categoriesystem nur dann zu berücksichtigen, wenn der Mieter die Unbrauchbarkeit oder das Fehlen des zeitgemäßen Standards dem Vermieter anzeigt und dieser den Mangel nicht in angemessener Frist (höchstens 3 Monate) behoben hat.

Der OGH erstreckte nun diese § 15a MRG zugrunde liegende Wertung auch auf § 1096 ABGB was im Ergebnis bedeutet, dass die Mietzinsmin-

derung gemäß § 1096 ABGB eine Anzeige des Mieters voraussetzt.

## Mietzinsanhebung bei Machtwechsel: Schadenersatz wegen Verletzung der Anzeigepflicht

Ändern sich bei Gesellschaften als Hauptmieter einer Geschäftsräumlichkeit die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten entscheidend (Machtwechsel), ist dies gemäß § 12a Abs 3 MRG dem Vermieter durch die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft anzuzeigen. Der Vermieter ist diesfalls berechtigt, den Hauptmietzins auf den angemessenen Hauptmietzins anzuheben.

Der OGH hat kürzlich klargestellt (OGH 22.2.2011, 8 Ob 4/11p), dass eine Verletzung der Anzeigepflicht der Gesellschaft zuzurechnen und diese in einem allfälligen Schadenersatzverfahren passivlegitimiert ist. Die Anzeige hat durch die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft zu erfolgen, sich auf den anspruchsrelevanten Tatbestand zu beziehen und muss die Feststellung des Machtwechsels in der Gesellschaft zuverlässig und eindeutig ermöglichen.

Verkauft der Vermieter die Geschäftsräumlichkeit, stehen (mangels gegenteiliger Vereinbarung) bis zum Übertragungstichtag entstandene Mietzinsentgänge dem Verkäufer zu. Die Formulierung im Kaufvertrag, dass die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes mit allen Rechten und Pflichten, wie sie der Verkäufer besessen und benutzt hatte bzw zu besitzen und benutzen berechtigt gewesen wäre, erfolgt, ändert an dieser Zuordnung nichts.



**Mag. Peter Resch, MBA (I)** und **Mag. Claus Schmidt-Gentner** sind Partner der Schmidt-Gentner Resch Rechtsanwälte OG. Die Schwerpunkte der Kanzlei liegen im Immobilienrecht, in der Prozessführung und im allgemeinen Unternehmensrecht sowie im Wettbewerbs- und Kartellrecht.

[www.sgr-law.at](http://www.sgr-law.at)

# Frühlingsaktion Elektro-Fahrräder!

Jetzt  
**1.699,-\***  
statt 1.899,-



Inkl. 2 Jahre Service und Wartung zu Hause

Inkl. 2 Jahre gratis-Ökostrom an öffentlichen Ladestationen

Auch Leasing möglich

\*Solange der Vorrat reicht

Kostenlose Hotline:  
0800 810 102

## ELECTRODRIVE

Salzburg

www.electrodrive-salzburg.at

Alle Modelle auf [www.electrodrive-salzburg.at](http://www.electrodrive-salzburg.at)

# Das Ende des Onlinehandels?

Ein großer Aufschrei geht derzeit durch die einschlägigen Internetforen, und es wird vom Aus für (kleine) Online-Händler und vom Ende der Privatautonomie im E-Commerce gesprochen.

**W**as die europäischen Händler so in Aufruhr versetzt hat, waren unter anderem Artikel in der Tages- und Wirtschaftspresse. Dort wurde über ein Vorhaben des europäischen Gesetzgebers berichtet. Es sei geplant, Online-Händler zu zwingen, ihre Waren auch gegen ihren Willen in allen 27 EU-Staaten anzubieten. Doch ist die Sorge der Händler berechtigt? Bleibt es bei dem derzeitigen Vorschlag zur Ergänzung der Verbraucherrechte-Richtlinie, muss die Antwort lauten: Wohl ja!

Art. 22 a des Richtlinienentwurfs sieht vor, dass Kunden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom Händler verlangen können, die Waren auch in einen anderen Mitgliedsstaat zu liefern oder eine Dienstleistung dort zu erbringen. Der Händler muss diesem Verlangen entsprechen, wenn es für ihn technisch durchführbar ist (technically feasible) und der Kunde zustimmt, sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen. Diese Kosten hat der Händler im Vorfeld mitzuteilen. Wie der Vorschlag dogmatisch einzuordnen ist, bleibt unklar. Er bedeutet jedenfalls, dass ein österreichischer Online-Händler die Anfrage eines Kunden z.B. aus Portugal oder Bulgarien nicht mehr mit der Begründung ablehnen kann, dass er ins Ausland nicht liefern kann. Wenn einem Händler eine Lieferung „technisch nicht durchführbar“ ist, sagt der Entwurf nicht und in Zeiten globalisierter Transportmöglichkeiten innerhalb der EU erscheint dieser Einwand (zumindest für Warenlieferungen) auch mehr als theoretisch. Der Entwurf legt

nahe, dass der Händler grundsätzlich verpflichtet sein soll, seine Produkte quer durch Europa zu liefern. Was der Gesetzgeber damit beabsichtigt, lässt sich nur mutmaßen, denn eine Begründung ist – soweit ersichtlich – nicht verfügbar. Aus Verbrauchersicht mag die Verpflichtung der Händler wegen der vermeintlichen Vielfalt von Anbietern verführerisch klingen. Für den Händler bedeutet eine entsprechende Verpflichtung allerdings (neben dem sprachlichen und logistischen Aufwand) erhebliche zusätzliche rechtliche Risiken, die er bislang mit einer Begrenzung seines Liefergebietes weitgehend vermeiden konnte.

Muss der Händler seine Waren künftig in alle EU-Staaten liefern, hat er möglicherweise auch die rechtlichen Anforderungen für jeden einzelnen Mitgliedsstaat zu erfüllen, und es besteht ein erhebliches Risiko, dass er bei entsprechenden Versäumnissen auch mit Abmahnungen aus dem Ausland rechnen muss. Was in Österreich erlaubt oder wettbewerbsrechtlich zulässig ist, kann in Belgien verboten oder unlauter sein. Nicht nur, dass der Händler gegebenenfalls die (formalen) Anforderungen an die Möglichkeit eines Widerrufs für jedes Land anpassen müsste (z.B. Widerrufsfristen, Kostentragungsregeln etc.). Er hätte auch sicherzustellen, dass die Angebote dem jeweiligen lokalen und nicht harmonisierten Recht entsprechen (z.B. Vertrags- und Gewährleistungsrecht, Wettbewerbsrecht, Kennzeichnungsrecht, Preisangaben, Datenschutz usw.) Schließlich kann es passieren, dass diese rechtlichen Probleme wegen Art. 16 Abs. 1 EuG-

VVO im Verbraucherland geklärt werden, in einer (Prozess)Rechtsordnung, die dem Händler unbekannt ist und auf die er sich eigentlich auch nicht einlassen wollte. Mängel eines in Österreich verkauften Produktes könnten schnell Gegenstand eines Rechtsstreits z.B. in Lettland oder Finnland werden. Was das im Hinblick auf Kosten und Aufwand bedeutet, dürfte offenkundig sein. Unabhängig von diesen noch ungeklärten Rechtsfragen bliebe im deutschen Recht ein Risiko in jedem Fall: Bei einer Bestellung eines Produktes mit einem Wert von mehr als 40 Euro (§ 357 Abs. 2 S. 3 BGB) bliebe der Händler aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und BGH zu Versandkosten beim Onlinehandel (EuGH, 15.4.2010, Rs. C-511/08, K&R 2010, 394 ff. BGH, 7.7.2010 – VIII ZR 268/07 K&R 2010, 577 ff.) auf den (im Einzelfall beträchtlichen) Kosten für Hin- und Rücksendung einer Bestellung sitzen (vom zu tragenden Risiko eines Verlustes ganz abgesehen).

Es steht zu befürchten, dass eine Verpflichtung der Online-Händler, Waren europaweit zu liefern, und die damit einhergehenden rechtlichen Unsicherheiten zu einer massiven Veränderung des europäischen Binnenmarktes im Online-Handel führen werden. Kleine und mittlere Händler werden es sich nicht leisten können, für die rechtliche Anpassung ihrer Onlineshops an die Anforderungen in 27 EU-Staaten hohe Beratungskosten zu tragen oder die finanziellen Zusatzkosten einer transeuropäischen Lieferung (Versicherung, Versandkosten beim Widerruf etc.) zu



**RA Dr. Ulrich Becker**

Jahrgang 1978. Rechtsanwalt im Fachbereich Commercial von CMS Hasche Sigle in Frankfurt. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im nationalen und internationalen Vertriebsrecht, im E-Commerce sowie in der Beratung in Produkthaftungsfragen. Ulrich Becker vertritt seine Mandanten in den genannten Bereichen sowohl vor staatlichen Gerichten als auch in Schiedsverfahren.

[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)

übernehmen. Ihnen bleibt dann nur, ihre Onlineshops sicherheitshalber (vorübergehend bis zur Klärung der zuvor genannten Risiken) einzustellen oder – unter Eingehung eines Risikos – beschränkt auf nationale Absatzmärkte weiter zu betreiben. Im Ergebnis würden sich wohl lediglich große Versandhäuser die entsprechende rechtlich einwandfreie Gestaltung ihrer Onlineshops leisten können. Das Risiko, dass dies der Pluralität des europäischen Versandhandels insgesamt schadet, ist hoch.

Offensichtlich hat auch der europäische Gesetzgeber die Befürchtungen bereits gehört. Denn wie man vernahmen kann, soll eine Streichung des Artikels 22a des Richtlinienentwurfs beantragt werden. Also viel Lärm um nichts? Man wird abwarten müssen.

# 1000 gute Gründe, das Modul kennen zu lernen



1.] Gratis: Wii Spielestation für aktive Seminare

1000 gute Gründe - Hier sind einige davon. Wir freuen uns, wenn Sie uns besuchen, um auch die anderen kennen zu lernen. Informationen zu allem: [www.hotelmodul.at](http://www.hotelmodul.at) oder: (01) 47660 - 116 [modulhotel@wkw.at](mailto:modulhotel@wkw.at)



Jeder 10. Gast gratis

2.] Jeder 10. Gast gratis! Das Seminarpackage - noch bis Juni 2011



3.] Design Catering! So haben Sie Speisen noch nie gesehen.



4.] Seminare und Feste auf unserer Sonnenterrasse



5.] Speisekarte mit saisonalen und regionalen Produkten!



6.] Jeden Sonntag zu Mittag laden wir zu einer kulinarischen Reise. Beachten Sie die günstigen Staffelpreise für unsere Gäste!



7.] Green Meetings - gemeinsam Verantwortung übernehmen

# Collaborative Law Collaborative Practice Das kooperative Anwaltsverfahren

## Was ist Collaborative Law?

Collaborative Law ist ein strukturiertes Modell der außergerichtlichen Streitbeilegung. Speziell ausgebildete RechtsanwältInnen beraten und vertreten ihre KlientInnen. Anders als im Gerichtsverfahren und in der herkömmlichen Parteienvertretung, nehmen sie keine konfrontative, sondern eine auf Konsens beruhende Haltung ein. Die Arbeitsweise besteht darin, die Interessen aller Parteien zu verstehen und zu berücksichtigen. Das Ziel ist, zu einer Win-Win-Lösung zu gelangen, bei der die Parteien auch nach der Scheidung, oder Trennung einander in die Augen schauen können.

## Was ist Collaborative Practice?

Paare und auch deren Kinder befinden sich während einer Scheidung in einer psychischen Ausnahmesituation. Kinder leiden häufig unter Verlustängsten und werden dadurch verhaltensauffällig. Eltern, die selbst der Unterstützung bedürfen, können häufig auf ihre Kinder nicht ausreichend eingehen. Im Gegenteil, die Kinder werden regelmäßig benützt, um Macht über den anderen Elternteil auszuüben.

Um alle Beteiligten durch diese Lebenskrise gut begleiten zu können, wurde das Collaborative Practice Verfahren entwickelt. Neben den kooperativen Anwälten werden externe Experten in das Verfahren eingebunden. Je nach Bedarf werden Psychotherapeuten, Psychologen und Kindercoaches hinzugezogen. Steuerberater oder Finanzberater unterstützen bei der Lösung von wirtschaftlichen oder steuerlichen Fragen. Die beste Voraussetzung für das Arbeiten im Collaborative Practice Verfahren ist ein gut eingespieltes Team. Die Zusammenarbeit dieses interprofessionellen Teams ermöglicht es, individuell auf die Bedürfnisse, Sorgen und Ängste der Konfliktparteien und auch der Kinder bestmöglich einzugehen.

Es erleichtert Paaren, auch während der emotional sehr belasteten Trennungsphase, die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen und nach der Scheidung Eltern zu bleiben.

Ziel ist es, gemeinsam eine eigenverantwortliche Lösung zu finden, bei der es

nach der Scheidung keine „Gewinner“ und „Verlierer“ gibt.

## Wie läuft das Verfahren ab?

In außergerichtlichen Sitzungen bearbeiten die Parteien gemeinsam mit ihren in Collaborative Law geschulten RechtsanwältInnen den Konflikt und suchen eine bedürfnis- und zukunftsorientierte Lösung. Dieses Verfahren verlangt Freiwilligkeit, Offenheit, Ehrlichkeit und Respekt vor dem Standpunkt des anderen.

Bereits zu Beginn wird im Team mit ExpertInnen gearbeitet. Die Zusammensetzung des Teams ergibt sich jeweils aus der individuellen Situation. Die einzelnen Gespräche werden je nach Bedarf in unterschiedlicher Besetzung geführt.

Im Unterschied zur Mediation gibt es keinen neutralen Mediator, die CL-RechtsanwältInnen bleiben VertreterInnen ihrer KlientInnen.

Wie in der Mediation verpflichten sich die Parteien im „Collaborative Law-Vertrag“ für die Dauer des CL-Verfahrens keine gerichtlichen Schritte zu unternehmen.

Die Besonderheit am Collaborative Law (Practice)-Verfahren ist, dass die beteiligten RechtsanwältInnen, bei Scheitern des Verfahrens, ihre Parteien in einem späteren Gerichtsverfahren nicht vertreten dürfen.

## Wie wird verhandelt?

Verhandelt wird nach dem bekannten Harvard-Konzept und nach mediativen Grundsätzen. Wie bei der Mediation, stehen die Interessen der beteiligten Personen und nicht deren Positionen im Vordergrund.

## Ein Verfahren geht um die Welt

Die Methode wurde in den 1990er Jahren vom US-amerikanischen Rechtsanwalt Stuart Webb ausgearbeitet. Seither breitet sich Collaborative Law in den USA, in Kanada und seit einigen Jahren auch in Europa aus.

Bereits 2002 hat die AVM, das Verfahren in Österreich vorgestellt. Seit diesem Zeitpunkt bietet die AVM regelmäßig

Collaborative Law Ausbildungen an und führt eine Liste der im Collaborative Law tätigen RechtsanwältInnen.

[www.avm.co.at](http://www.avm.co.at)

Im Ausland wird Collaborative Law von der „International Academy of Collaborative Professionals (IACP)“ in den USA, von dem „Anwaltlichen Netzwerk für kooperative Praxis und Mediation (AN.KOM)“ und dem „Münchener Netzwerk für kooperative Praxis“, sowie von dem „Schweizerischen Verein für Collaborative Law (SVCL)“ gefördert. Die AVM hat 2007 die erste Europäische CL-Konferenz veranstaltet, seither finden regelmäßig internationale CL-Treffen und Kongresse statt.



*Anwaltliche Vereinigung für  
Mediation und kooperatives Verhandeln*

## Ausbildung Collaborative Law – Collaborative Practice

**Termin/Ort:**

30.09./01.10.2011, Wien

## Collaborative Law Vernetzungstreffen / Seminar

**Termin/Ort:**

07./08.10.2011, Mondsee

[www.avm.co.at](http://www.avm.co.at)

[office@avm.co.at](mailto:office@avm.co.at)

Information:

Dr. Michael Czinglar, T: 01 586 38 90

## Kommunikation für Fortgeschrittene Grado V

**Rede – Kunst?** Rhetorik ist die Kunst der Rede. Wofür? L'art pour l'art – oder um Ziele zu erreichen und eine gute Gesprächsbasis zu schaffen? Wenn Sie sich mit Rhetorik als Bestandteil gelingender Kommunikation befassen wollen, sind Sie bei diesem Seminar richtig!

- Sie stimmen Ihre Stimme
- Sie „verkörpern“, was Sie sagen wollen
- Sie spielen mit den rhetorischen Figuren und wählen jene, die Ihnen am besten passen

- Sie analysieren große Reden
- Sie erkennen manipulative Rhetorik und verstehen ihr Funktionieren.  
Auf Wunsch mit Videofeedback!

### Referentin:

Dr. Renate Wustinger,  
Kommunikationstrainerin, Mediatorin und Coach  
**Termin und Ort: 16./17.09.2011, Grado**  
**Kosten: € 605,00 (€ 550,00 zuzgl. 10 % USt)**

## Konflikte greifbar machen – Aufstellen & Co

### Methoden zur Veranschaulichung von Mustern und Dynamiken zu Konflikten.

Für Mediation kann es oft eine große Hilfe sein, Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Konflikten zu veranschaulichen, „angreifbar“ zu machen. Methoden wie Aufstellen, Arbeit am Systembrett und andere Möglichkeiten der Visualisierung von Mustern und Dynamiken sind verschieden einsetzbar: Einiges fallweise direkt in der Arbeit mit MediandInnen, Vieles mehr noch zur eigenen Reflexion – allein, mit Co-MediatorInnen oder in einer Intervention mit KollegInnen.

Ziel des Tages soll es sein, einen ersten Eindruck in einige der wichtigsten Methoden zu erhalten, die eine oder andere selbst zu erleben, sowie ein oder zwei einfache Möglichkeiten zur eigenen Anwendung mitzunehmen.

Theoretischer Überblick über einige wesentliche Methoden der Veranschaulichung: Formen von Aufstellungen, Systembrett, grafische Möglichkeiten zur Visualisierung von Zusammenhängen. Praktische Erprobung einzelner Methoden anhand von mitgebrachten Konfliktbeispielen der TeilnehmerInnen. Einfache Techniken zur eigenen Anwendung.

### Referent:

Mag. Christoph Koder, Systemischer Coach und Supervisor, Mediator und Psychotherapeut, Zusatzausbildungen in systemischer Aufstellungsarbeit sowie in IMAGO-Paararbeit  
**Termin und Ort: 15.10.2011, Wien**  
**Kosten: EUR 269,50 (245,00 zuzgl. 10 % USt)**

## Entwicklungsphasen von Unternehmen – Ansatzpunkte für Mediation bzw. mediatives Gespräch

Die Gründung eines Unternehmens ist eine hervorragende Chance und Herausforderung für Menschen, die gestalten möchten und Freude daran haben, ihre Existenz eigenverantwortlich aufzubauen. Wenn sich dann das Unternehmen entwickelt und wächst und erste MitarbeiterInnen beschäftigt werden, ist das jedoch oft der Anlass für Konflikte. Dieses Seminar fokussiert die Entwicklungsphasen von Unternehmen – von der Gründung bis zum etablierten Betrieb. Als Mediator/in lernen Sie die Unternehmensphasen kennen und analysieren welche Ansatzpunkte für Mediation bzw. mediatives Gespräch in den jeweiligen Phasen zum Tragen kommen. Ausprobieren der Techniken der Mediation in Form von Rollenspiel und Diskussion runden das Seminar ab.

- Einführung Unternehmenswachstum – Darstellung der Liabilities und Herausforderungen im Wachstumsprozess
- Organisationsentwicklungsphasen nach Glasl /

Lievegoed – Ansatzpunkte für Konfliktmanagement

- Anlässe für Konflikte im Unternehmenswachstum – Ansatzpunkte / Möglichkeiten für mediatives Gespräch

### Wenn sich zwei streiten freut sich der Dritte?!

Konflikte in Gründungsteams – Rahmen für mediatives Gespräch schaffen – meine Handlungsmöglichkeiten als MediatorIn Rollenspiel – Ausprobieren der erlernten Techniken

**Referentin:** Mag. Dr. rer. soc. oec. Tina Gruber-Mücke, Betriebswirtin und Mediatorin, stellvertretende Institutsvorständin am Institut für Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung der Johannes Kepler Universität Linz. Arbeitsschwerpunkte – Bereiche Mediation in Familienbetrieben sowie Teamentwicklung von Gründungsteams  
**Termin und Ort: 12.11.2011, Wien**  
**Kosten: EUR 269,50 (245,00 zuzgl. 10 % USt)**



**Dr. Ingrid Auer**

Rechtsanwältin  
• Eingetragene Mediatorin  
• Collaborative Law Lawyer  
• Universitätslektorin  
Wahlfachkorb Mediation  
• Präsidentin AVM –  
Anwaltliche Vereinigung  
für Mediation und  
kooperatives Verhandeln

Naglergasse 6  
1010 Wien  
auer.auer@aon.at  
Tel: 01 533 34 03  
Fax: 01 533 34 03 30

**„AVM ist heute  
DER Ansprech-  
partner zum  
Thema anwaltliche  
Mediation  
und versteht  
sich als Zentrum  
rund um  
die Mediation.“**

**Zielgruppe unserer Fortbildungsveranstaltungen sind MediatorInnen,  
RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärterInnen**

**Anmeldung:** AVM, office@avm.co.at, www.avm.co.at

# Antikorruptionsgesetz.

## Setzt London mit dem UK Bribery Act einen weltweiten Standard?

**E**s war einmal ein saudischer Prinz, der bekam viel Geld dafür, dass er seine Flugzeuge in Großbritannien bestellte und nicht in einem anderen Land. Das könnte der Anfang eines Märchens sein. Leider handelt es sich um eine wahre Geschichte. Die Folgen dieser Schmiergeldzahlungen bekommen ab 1. Juli dieses Jahres weltweit alle Unternehmen zu spüren, die ihren Sitz in Großbritannien haben oder geschäftliche Beziehungen zu Personen oder Unternehmen in Großbritannien unterhalten. Dann tritt nämlich der umstrittene UK Bribery Act in Kraft, wie das britische Justizministerium Ende März 2011 mitteilte. Er gilt als das strengste Antikorruptionsgesetz aller Zeiten. Bemerkenswert ist, dass der UK Bribery Act auch Anwendung findet, wenn die Bestechungshandlungen selbst keinen Bezug zu Großbritannien haben. Das neue Gesetz betrifft daher potentiell auch zahlreiche österreichische Unternehmen. Bei Verstößen gegen den UK Bribery Act drohen gravierende strafrechtliche Sanktionen, bei handelnden Personen als Maximalstrafe zehn Jahre Haft, bei Unternehmen ist die Geldstrafe nach oben offen.

Der UK Bribery Act ist deutlich schärfer als das amerikanische Antikorruptionsgesetz FCPA, das bereits als sehr streng gilt. Denn nach dem UK Bribery Act werden auch Bestechungen in der Privatwirtschaft sowie die Annahme von Vorteilen geahndet, beides bleibt beim FCPA außer Betracht. Von besonderer Tragweite ist beim Bribery Act der Tatbestand, nach dem ein Unternehmen bereits dafür zur Verantwortung gezogen wird, wenn es Bestechungsvorgänge von Mitarbeitern oder anderen sogenannten associated persons nicht verhindert hat. Firmen können also auch strafrechtlich belangt werden, wenn ein Mittelsmann die Beste-

chung vornimmt. Die Ausrede, nichts gewusst zu haben, schützt die Unternehmen nicht vor Bestrafung. Ein weiterer Punkt sind die oft üblichen sogenannten Beschleunigungszahlungen, beispielsweise bei der Zollabfertigung. Diese werden nach dem UK Bribery Act ebenfalls streng geahndet. Auch hier besteht ein Unterschied zum FCPA, der solche Zahlungen teilweise zulässt.

Österreichische Unternehmen sollten den UK Bribery Act zum Anlass nehmen, bereits heute ihre Compliance-Maßnahmen zu überprüfen und an diesen neuen internationalen Standard anzupassen. Eine Ausrichtung am österreichischen Recht allein genügt ebenso nicht mehr wie eine Compliance-Organisation nach FCPA-Regeln. Spätestens ab 1. Juli haben fehlende Antikorruptionsmaßnahmen weitreichende Folgen. Das zumindest verheißt das neue britische Gesetz. Spannend werden sicher die ersten Verstöße gegen den UK Bribery Act und deren strafrechtliche Konsequenzen.

Wer sich und sein Unternehmen erfolgreich vor Strafverfolgung schützen will, sollte jetzt Compliance-Maßnahmen ergreifen, die Mitarbeiter und andere Personen, die im Interesse des Unternehmens handeln, aufklären und somit aktive Bestechung verhindern. Das Regelwerk muss sich fest in den Köpfen der Mitarbeiter verankern. Hierzu werden webbasierte Compliance-Trainings erfolgreich eingesetzt. Diese können auf die jeweilige Branche zugeschnitten und die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst werden. Ein weiterer Vorteil solcher Trainings besteht darin, dass die Compliance-Verantwortlichen der Unternehmen die beschlossenen Maßnahmen zurückverfolgen und rechtssicher dokumentieren können.



**Dr. Enno Müller**

ist Geschäftsführer der digital spirit GmbH mit Sitz in Berlin.

Der Compliance-Spezialist digital spirit bietet ab sofort ein Grundagentraining für gesetzestreu Verhalten im Unternehmen gemäß dem UK Bribery Act an.

Das spezielle Korruptions-Präventions-Programm ist ein webbasiertes Training mit zahlreichen Fallbeispielen. Es sorgt für das nötige Hintergrundwissen und sensibilisiert die Nutzer für die Inhalte und Gefahren des neuen Gesetzes. digital spirit ist die im deutschsprachigen Raum führende eLearning-Agentur mit dem Schwerpunkt Compliance Training. Zahlreiche internationale Unternehmen, darunter auch Firmen aus Österreich wie Voestalpine, nutzen Schulungslösungen von digital spirit weltweit zur Prävention.

Mehr dazu unter:  
[www.compliance-training.de/uk\\_bribery\\_act.html](http://www.compliance-training.de/uk_bribery_act.html)



## „Vertragsrecht für Unternehmer – Leitfaden zur Vertragsgestaltung“

In ihrem Berufsalltag sind Manager häufig mit der Gestaltung von Verträgen und der Beurteilung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung befasst. Der vorliegende Ratgeber bietet Managern ohne juristische Ausbildung eine leicht verständliche Einführung in jene Bereiche des Vertragsrechts, mit denen sie in ihrem Berufsalltag regelmäßig in Berührung kommen. Das unternehmensrelevante Vertragsrecht wird anhand von zahlreichen Beispielen, Übersichten, Checklisten, Musterverträgen und Tipps übersichtlich und praxisorientiert dargestellt.

Die Autoren sind Partner bzw. Rechtsanwaltsanwärter von Czernich Haidlen Guggenberger & Partner Rechtsanwälte ([www.chg.at](http://www.chg.at)) mit Hauptniederlassung in Innsbruck und Niederlassungen in Wien, Bozen, Vaduz und New York. Die Kanzlei bietet Rechtsberatung auf allen Gebieten des Unternehmensrechts.



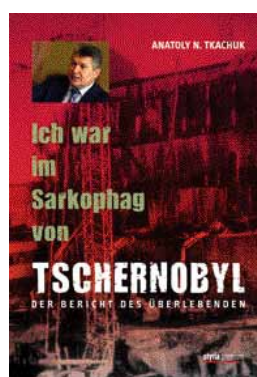
Czernich, Haidlen, Grabenweger,  
Guggenberger, Danzl, Gilhofer  
**Vertragsrecht für Unternehmer**  
2011, 272 Seiten, Maße: 22,5 cm,  
Kartonierte (TB), Deutsch  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
ISBN-10: 3707316483  
ISBN-13: 9783707316483

## „Ich war im Sarkophag von Tschernobyl“

Als KGB-Offizier war Tkachuk verantwortlich für die Sicherheit der Liquidatoren – und so ging er an der Spitze eines Vierertrupps zum Reaktorkern.

Er hat als einziger überlebt. In seinem Bericht vermittelt er eindringlich die beklemmende Situation der Männer, die in einem System, in dem die Wahrheit verschwiegen wurde, für die Sicherheit ihres Landes kämpften und starben.

Man erfährt vieles über die Situation der Geheimdienste im Kalten Krieg, manches Geheimnis bleibt auch heute ungelüftet. Die Fotos und Dokumente machen dieses Buch zu einer besonderen Quelle – es ist der deutliche Hinweis darauf, dass das ungelöste Problem Tschernobyl nur supranational und suprainstitutionell zu lösen ist, als eine gemeinsame Aufgabe der Menschheit.



Anatoly N. Tkachuk  
**Ich war im Sarkophag  
von Tschernobyl.**  
**Der Bericht des Überlebenden.**  
Deutsche Übersetzung und  
Bearbeitung von Reinhard Deutsch,  
Styria premium Verlag, 320 Seiten,  
ISBN: 978-3-222-13337-4

## „Arbeitslosigkeit, Sozialversicherungskrise, Staatsverschuldung – Ein Gesamtkonzept“

Dauerhafte Massenarbeitslosigkeit, missglückte Gesundheitsreform, marode Renten- und Pflegeversicherungen, maßlose Staatsverschuldung, erdrückende Steuerlast und ein undurchsichtiges Steuersystem. Unsere Gesellschaft läuft in eine ungewisse Zukunft, denn es fehlen solide und langfristig greifende Lösungen.

Dieses Buch nimmt sich der Probleme an, analysiert sie, überprüft die aktuellen Maßnahmen und Vorschläge, deckt Mängel und Lücken schonungslos auf und entwirft schließlich ein Konzept, das alle Probleme erfasst und miteinander verzahnte Lösungen anbietet. Dabei ist es einfach und verständlich geschrieben, denn nicht jeder hat die Zeit, sich auf jedem Gebiet zum Experten zu machen.



Das Bewusstsein für die zentralen Probleme in unserer Gesellschaft und das Interesse an stabilen Strukturen wächst. Dieses Buch gibt die Möglichkeit, sich umfassend, systematisch und gezielt zu informieren.

Richter Sigrid  
**Arbeitslosigkeit,  
Sozialversicherungskrise,  
Staatsverschuldung –  
Ein Gesamtkonzept**  
ISBN 978-3-8305-1917-1

## „Die Kündigung“

Sein Chef ist eine Niete. Das hat Simon Kannstatt schon immer gewusst, aber jetzt ist es bewiesen. Eindeutig. Simon Kannstatt versteht die Welt nicht mehr, seit ihm gekündigt wurde. Und dass, obwohl er einer war, der sich nie beklagt hat, der sich zusammenriss, seit die trade winds unberechenbarer waren. Ungläubig macht Kannstatt deshalb auch erstmal weiter, als wäre nicht geschehen – von Business Class zu Business Class, von Flughafen zu Flughafen. Immer schön auf vertrautem Terrain bleiben. Vom Züricher Flughafen aus macht er sich zunächst auf nach London, weiter nach Frankfurt – und dann nach New York, wo er sich ganz in der Nähe des Flughafens in eine Pension einquartiert. Der Besitzer entpuppt sich als Hippie und erklärter Retter des Rock'n Roll, der gleich nebenan noch einen höchst eigenwilligen Plattenladen führt. Langsam, ganz langsam kehren die Ideale aus längst vergangenen Zeiten zurück – doch haben sie Kannstatt noch etwas zu sagen?



Ein sehr zeitgemäßer Roman über Männer, verloren geglaubte Träume und die Frage, welche Welt uns nun wirklich im Innersten zusammenhält.

Hubertus Meyer-Burckhardt  
**Die Kündigung**  
Ullstein Verlag,  
[www.ullstein-buchverlage.de](http://www.ullstein-buchverlage.de)  
160 Seiten,  
ISBN: 978-3-550-08849-0

# „Am Boden geblieben?“

Seit 17.2.2005 regelt die sogenannte Fluggastrechte-Verordnung der EU [VO(EG) Nr. 261/2004] Rechte von Reisenden auf Linien- und Charterflügen.

**A**nwendbar ist die Verordnung bei Flügen, die in einem EU-Mitgliedstaat angetreten werden, sowie bei Flügen von einem Drittstaat zu einem Flughafen innerhalb der EU, wenn man dabei mit einer EU-Fluggesellschaft reist. Anspruchsgegner des Reisenden ist das ausführende Luftfahrtunternehmen.

**Grundsätzlich unterscheidet die Fluggastrechte-Verordnung zwischen drei Arten von Leistungsstörungen:**

- **Nichtbeförderung**
- **Annullierung**
- **Verspätung**

Eine Nichtbeförderung im Sinne der Verordnung liegt vor, wenn einem Passagier die Inanspruchnahme des Fluges verweigert wird, obwohl er mit einem gültigen Ticket und hinreichenden Reisedokumenten rechtzeitig am Check-In war und auch sonst keine in seiner Person liegenden Gründe gegeben sind, die eine Verweigerung der Beförderung rechtfertigen.

Der Hauptgrund für die Nichtbeförderung von Passagieren sind Überbuchungen. Hier muss die Fluggesellschaft zunächst Freiwillige suchen, die auf ihre Plätze verzichten. Man hat dabei die Wahl zwischen der Rückerstattung des Ticketpreises und einer anderweitigen Beförderung zum Zielort. Als Entgegenkommen für den Verzicht bieten Fluglinien mitunter Fluggutscheine an.

Überlassen Flugreisende Ihren Platz nicht freiwillig, können aber trotzdem nicht an Bord gehen, ist die Fluggesellschaft zusätzlich zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Bei Flügen bis zu 1.500 km stehen € 250,- zu, bei längeren Flügen innerhalb der EU sowie bei anderen Flügen zwischen 1.500 km und 3.500 km € 400,- und bei Flügen über 3.500 km außerhalb der EU stehen € 600,- zu. Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich um die Hälfte, wenn sich die Ankunft am Zielort, je nach genannter Entfernung, um nicht mehr als 2, 3 oder 4 Stunden verzögert.



Wird ein Flug annulliert, haben die betroffenen Passagiere ebenfalls die Wahl zwischen der Rückerstattung des Ticketpreises und einer alternativen Beförderung zum Endziel.

In diesem Zusammenhang stellen sich in der Praxis immer wieder dieselben Fragen, da insbesondere die anderweitige Beförderung in der Fluggastrechte-Verordnung nicht detailliert geregelt ist:

- Wie lange muss ein Passagier auf einen alternativen Flug mit jener Airline, mit der er hätte fliegen sollen, warten? Welche Frist ist dafür angemessen?
- Macht es für die Bestimmung der Frist einen Unterschied, ob sämtliche Hotel- und Verpflegungskosten für die Wartezeit von der Fluglinie direkt bezahlt werden oder, ob der Passagier die Rechnungen zunächst selbst begleichen muss, weil er die geschuldete Betreuungsleistung nicht in der korrekten Form erhält?
- Wie soll ein Passagier vorgehen, wenn ihm innerhalb angemessener Frist, deren Dauer, wie oben erwähnt, unklar ist, keinen Alternativflug angeboten bekommt?
- Ist es besser er bucht selbst ein Ticket beim vertraglichen Luftfahrtunternehmen, auch wenn dort nur noch sehr teure Plätze

(nur noch Business Class, obwohl ursprüngliches Ticket Economy Class war) verfügbar sind? Oder soll er diesfalls stattdessen ein billigeres Ticket bei einer anderen Fluglinie buchen?

- Ist es für die Durchsetzbarkeit von Kostenerstattungsansprüchen klug ein Bahn- oder Busticket statt einem Flugticket zu kaufen, wenn dieses preislich günstiger ist?

Die Beratungspraxis des Europäischen Verbraucherzentrums zeigt, dass sich diese Fragen für betroffene Passagiere regelmäßig stellen. Im Nachhinein erhalten sie leider immer wieder die Antwort des vertraglichen Luftfahrtunternehmens, dass die Vorgehensweise, die sie wählten, nicht die „richtige“ war und ein voller Kostenersatz sohin abgelehnt wird.

Die eingangs erwähnten Ausgleichszahlungen stehen bei Annullierungen grundsätzlich ebenfalls zu, wobei es weitere Einschränkungen gibt, die davon abhängen, wie lange vor dem geplanten Abflug über die Streichung des Fluges informiert wurde und um welche Zeitspanne sich der Abflug bzw. die Ankunft verändert hat. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, wenn außergewöhnliche Umstände die

Ursache für die Annullierung waren. Darunter versteht die Verordnung Umstände „..., die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.“



In den letzten Jahren zeigte sich aus der Interventionstätigkeit des Europäischen Verbraucherzentrums, dass Fluglinien außergewöhnliche Umstände so oft gegen Forderungen auf Ausgleichszahlungen einwandten, dass der Eindruck entstand, diese Ausnahmeregelung stellt bisweilen einfach ein angenehmes „Schlupfloch“ dar, um einer Zahlungsverpflichtung zu entgehen. Insbesondere schlechtes Wetter und technische Gebrechen wurden gerne als außergewöhnliche Umstände ins Treffen geführt. Dies führte schlussendlich dazu, dass die Frage an den EuGH herangetragen wurde.

In der Rechtssache C-549/07 – Wallentin-Hermann vs. Alitalia hielt der EuGH fest, dass ein technisches Gebrechen zwar theoretisch einen außergewöhnlichen Umstand darstellen kann, es aber keineswegs so ist, dass jedes technische Gebrechen diese Qualifikation erfüllt. Vielmehr sei dies nur dann gegeben, wenn etwa ein Fabrikationsfehler vorliegt sowie bei Terrorakten und Sabotage. Ohne ein Sachverständigengutachten wird sich diese Frage nach der Ursache demnach wohl in keinem Fall klären lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes liegt bei der Fluglinie. Bei außergerichtlichen Versu-

chen der Rechtsdurchsetzung von Flugpassagieren, was den Regelfall darstellt, hilft dies jedoch oftmals nicht weiter. Verweigert eine Fluglinie die Beweisführung und lehnt schlichtweg aufgrund der Behauptung, ein außergewöhnlicher Umstand lag vor, die Leistung einer Ausgleichszahlung ab, sind Konsumenten außergerichtlich meist machtlos. In Anbetracht dessen stellt auch das fluggastfreundliche Urteil des EuGH nur eine begrenzte Hilfe dar.

Die dritte von der Fluggastrechte-Verordnung behandelte Leistungsstörung ist die Verspätung von Flügen. Wenn ein Flug von bis zu 1.500 km eine Verspätung von zumindest zwei Stunden hat, ein längerer Flug innerhalb der EU sowie ein anderer Flug zwischen 1.500 km und 3.500 km zumindest drei Stunden verspätet ist oder ein Flug über 3.500 km außerhalb der EU vier Stunden oder mehr verspätet ist, stehen den betroffenen Passagieren jedenfalls Unterstützungsleistungen zu.

Darunter versteht man Verpflegung mit Mahlzeiten und Getränken, die Möglichkeit zur Telekommunikation, die Unterbringung in einem Hotel falls und solange erforderlich, sowie die Beförderung zwischen Flughafen und Hotel.

Immer wieder beklagen Konsumenten, dass ihnen nicht die Möglichkeit geboten wurde, Telefonate zu führen oder Faxe bzw. E-Mails zu versenden. Dies führt dann zu hohen Roamingkosten, da Verwandte oder Arbeitgeber benachrichtigt bzw. Hotels und Mietwägen storniert werden müssen.

Auch bei der Hotelunterbringung werden die Regelungen der Fluggastrechte-Verordnung oft nicht eingehalten. Insbesondere in jenen Fällen, wo viele Passagiere betroffen sind, unterstützen Fluglinien ihre Kunden nicht bei der Suche nach einem Hotelzimmer. Die Rechnung für dieses müssen die Konsumenten dadurch zunächst selbst tragen, was für viele ein finanzielles Problem darstellt, wenn länger als eine Nacht auf eine alternative Beförderung gewartet werden muss.

Diese Betreuungsleistungen stehen nicht nur bei Flugverspätungen zu, sondern auch bei unfreiwilliger Nichtbeförderung und der Annullierung von Flügen. Entgegen der immer wiederkehrenden Argumentation zahlreicher Fluglinien, dass bei höherer Gewalt kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht, lässt sich dies dem Wortlaut der Verordnung nicht entnehmen.

Beträgt die Flugverspätung fünf Stunden oder mehr, so haben Passagiere auch das

Recht alternativ zu einer späteren Beförderung, die Rückerstattung des Ticketpreises zu fordern. Wurde ein bislang zurückgelegter Streckenabschnitt damit zwecklos (Zubringerflug), so muss die Fluglinie zusätzlich einen kostenlosen Rückflug zum ursprünglichen Abflugort organisieren.

Häufig diskutiert wurde die Frage, ab wann eine Verspätung in eine Annullierung des Fluges übergeht. Dies deshalb, weil dem Wortlaut der Verordnung nach nur bei Annullierungen eine Ausgleichszahlung zustehen kann. Es macht daher einen großen Unterschied, ob man sagt, ein Flug war 24 Stunden verspätet, oder dieser wurde annulliert.

In der Rechtssache C-402, 432/07 Sturgeon, Böck vs. Condor, Air France entschied der EuGH, dass Verspätungen ab drei Stunden gleich zu behandeln sind, wie Annullierungen. Dieses Urteil wird jedoch nicht von allen Fluglinien anerkannt und sohin zumindest außergerichtlich oft nicht angewandt. Der UK High Court hat auf Antrag der britischen Fluglinien die Frage, ob bei großen Verspätungen ein Anspruch auf Ausgleichszahlung bestehen kann, erneut dem EuGH vorgelegt.

Die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden betreffend Fluggastrechte stellt eine zentrale Aufgabe des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich dar.

Eine eindeutige Klärung der offenen Fragen, die sich aus der derzeitigen Fassung der VO(EG) Nr. 261/2004 ergeben, wäre unseres Erachtens sehr begrüßenswert und sollte in die nächste Überarbeitung der Verordnung einfließen.



Europäisches Verbraucherzentrum  
Österreich  
Mariahilfer Straße 81  
A-1060 Wien  
[www.europakonsument.at](http://www.europakonsument.at)

# Fremdenrechtsnovelle 2011.

## Ein kritischer Blick auf die Gesetzesänderungen

**M**it 1. Juli 2011 tritt ein noveliertes Fremdenrecht in Kraft. Dem Beschluss des Gesetzespakets war eine intensive öffentliche Debatte vorausgegangen. Viele Menschenrechtsorganisationen, darunter auch SOS Mitmensch, hatten heftige Kritik an den Gesetzesänderungen geübt. Woran sich diese Kritik entzündet hat und mit welchen Konsequenzen durch das Inkrafttreten der neuen Gesetze zu rechnen ist, möchte ich im Folgenden kurz darlegen.

### „Mitwirkungspflicht“

Die so genannte Mitwirkungspflicht sieht für alle neu ankommenden Flüchtlinge einen Freiheitsentzug von bis zu 7 Tagen vor. In dieser Zeit, müssen sich die Asylsuchenden 24 Stunden pro Tag in den Erstaufnahmezentren aufhalten. Bei verlassen der Erstaufnahmestelle drohen Sanktionen bis hin zu Schubhaft. In der Praxis bedeutet das, dass Asylsuchende keine Möglichkeit mehr haben, unabhängige Beratungseinrichtungen aufzusuchen oder mit Angehörigen und Freunden außerhalb der Erstaufnahmestelle in Kontakt zu treten. Was das für Konsequenzen haben wird, hat die Vergangenheit gezeigt: Viele, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, hätten das nicht geschafft, wenn sie nicht in den ersten Tagen Hilfe und Beratung von außen gehabt hätten.

### Schubhaft

Der österreichische Menschenrechtsbeirat hat erst kürzlich wieder die Tatsache aufgezeigt, dass Schubhaft weit schwierigere Haftbedingungen mit sich bringt als reguläre Strafhaft. Für die Betroffenen bedeutet das enormen Stress und psychische Belastung. Dennoch sieht die Gesetzesnovelle eine Ausweitung der Schubhaftzeiten vor.

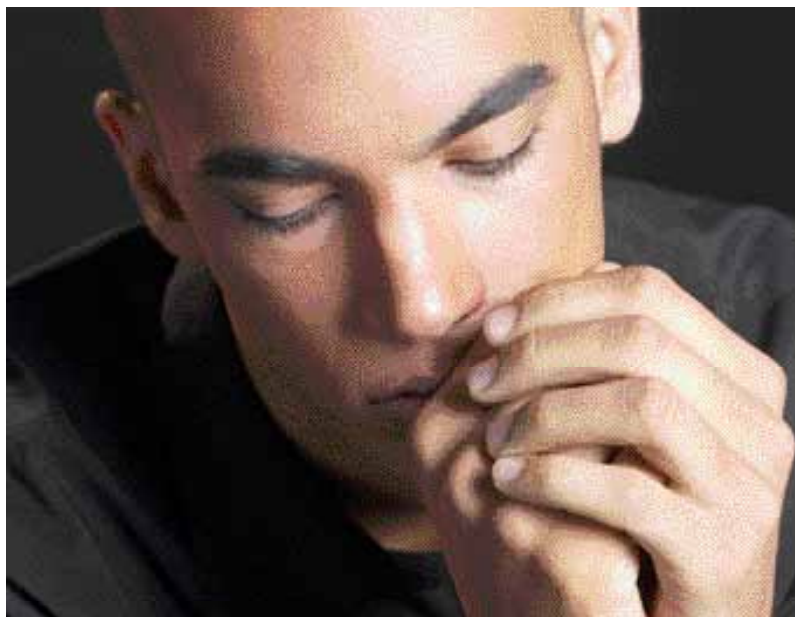
Die Obergrenze der Regelschubhaftdauer wird von 2 auf 4 Monate verdoppelt und die Maximalschubhaftdauer wird auf 10 Monate innerhalb von 18 (statt bisher 24) Monaten erhöht. Eine richterliche Überprüfung der Schubhaft ist erst nach 4 Monaten vorgesehen. Minderjährige, insbesondere 16-18-Jährige Jugendliche, für die nun nicht mehr der absolute Vorrang des gelinderen Mittels gilt, werden nicht von Haft verschont.

### Rechtsberatung

Das neue, grundsätzlich als positiv zu begrüßende System der flächendeckenden Rechtsberatung wird durch einige Einschränkungen relativiert – etwa durch bescheidene Qualifikationsansprüche an Rechtsberater/innen, die Schwächung der Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren („kann... eingerichtet werden“) und durch Fragen der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. RechtsberaterInnen sind zur „Objektivität“ anstatt zur Vertretung der Interessen der Asylsuchenden verpflichtet. Anstatt eine Verschwiegenheitspflicht vorzusehen, unterliegen RechtsberaterInnen der Amtsverschwie-

terreich lebenden Menschen droht die Ausweisung. Integration, so sind sich die meisten ExpertInnen einig, werde durch unrealistische Sprachhürden nicht gefördert, sondern gebremst.

Neben den genannten Punkten enthält das Gesetzespaket noch eine Reihe weiterer problematischer Bestimmungen. So sind bereits für geringe Verwaltungsübertretungen mehr als einjährige Aufenthalts- und Rückkehrverbote vorgesehen. Darüber hinaus kann es in Zukunft zur Weitergabe von Daten über Asylsuchende an mögliche Verfolgerstaaten kommen.



genheit, wodurch keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Behörden besteht.

### „Integrationsvereinbarung“

Erstmals müssen Drittstaatsangehörige vor Zuzug nach Österreich Deutschkenntnisse nachweisen. Darüber hinaus sind für Menschen, die in Österreich bleiben wollen, stark verkürzte Nachweisfristen (A2-Niveau in 2 statt 5 Jahren) und erhöhte Sprachhürden (B1-Niveau für Daueraufenthalt und Staatsbürgerschaft) vorgesehen. SprachexpertInnen gehen davon aus, dass etwa 50 Prozent der Betroffenen auch bei größter Anstrengung an den neuen Sprachhürden scheitern werden. Dadurch werden Familiensammenführungen verhindert und in Ös-

Das neue Fremdenrecht wird zu vielen sozialen und menschlichen Härtefällen führen. Es wird auch zu einer Reihe an Problemen in der Umsetzung kommen. Darüber hinaus öffnen unklare Formulierungen Tür und Tor für Behördenwillkür. Es ist daher damit zu rechnen, dass bald eine nächste Fremdenrechtsnovelle ins Haus stehen wird. Uns Menschenrechtsorganisationen bleibt die Hoffnung und der engagierte Einsatz dafür, dass die nächste Novelle eine sein wird, die aus der destruktiven Verschärfungssackgasse heraus führt.

Alexander Pollak  
Sprecher von SOS Mitmensch  
[www.sosmitmensch.at](http://www.sosmitmensch.at)

# „Salzburg schützt Kinder“

Dass eine Charity-Veranstaltung nicht nur aus Champagnisieren bestehen muss bewies der Rotary Club Salzburg-Nord im Salzburger Landestheater

**R**und 600 Fälle von Kindesmissbrauch pro Jahr, allein im Bundesland Salzburg, sagt die Statistik. Die Dunkelziffer raunt: es sind zehn Mal so viele! Grund genug, dieses Thema so öffentlich wie nur möglich zu machen. Der Rotary Club Salzburg-Nord wählte diesen erschreckenden gesellschaftlichen Problembereich zum Thema seines Jahresprojekts. Einerseits sollte möglichst viel Information über den Kindesmissbrauch verbreitet, andererseits im Rahmen einer Benefizgala Geld zugunsten des Kinderschutzzentrums Salzburg verdient werden.

## Darüber reden

Die Organisatoren des Abends entschieden sich von Anbeginn für ein „konfrontatives“ Konzept. Anstelle der in Reden verpackten und somit eher „unsichtbaren“ Statistiken zum Thema Kindesmissbrauch sollte die klare Sprache den Abend beherrschen. Karl Merkatz, einer der renommiertesten Schauspieler Österreichs, unterstützte diese Ambition nicht nur durch sein kostenloses Auftreten, sondern auch durch einen an Eindringlichkeit nicht zu überbietenden Textvortrag. Bildhaft erschien in vorsichtig beschreibenden Auszügen von Texten renommierter Autorinnen und Autoren das verbreitete häusliche Grauen: der gute Onkel, der Opa, über den das Kind bald einmal sagt, dass es ihn nicht mehr besuchen möchte... Oder die Geschichte von halbwüchsigen männlichen Jugendlichen, die man mit Model-Versprechungen in einen Porno-Ring hineinlockt... Schnell spürte das Publikum des Salzburger Landestheaters am 14. Mai, dass es hier nicht nur um Literatur, son-

dern um gesellschaftliche Realität geht.

## Fallen stellen

Stephanie zu Guttenberg, die wohl bekannteste Kinderschutz-Aktivistin Deutschlands, berichtete in Form eines Interviews von den möglicherweise erwarteten, schlussendlich jedoch erschreckenden Erfahrungen im Rahmen eines TV-Projektes.

Am Schauplatz zeitgemäßen Kindesmissbrauchs, im Internet, hatten sich Sendungsmitarbeiter als „Kinder“ ausgegeben und waren von realen



**Für Nachdenklichkeit und Nachklang des Themas Kindesmissbrauch sorgte Karl Merkatz, der im intensiven Textvortrag Geschichten vom „lieben Opa“ oder vom Bubenpornoring interpretierte**

Personen (vorwiegend Männern) kontaktiert und umworben worden. Die aus der Internetbegegnung folgende Vereinbarung eines realen Termins in einer angemieteten Wohnung in Berlin führte zu einer – unfreiwilligen – Parade „feiner Herren“. Frau zu Guttenberg berichtete von einer schönen Mischung aus Polizisten, Kinderärzten (!), Anwälten – und auch Priestern. Ihr Appell: „Man muss die Dinge endlich laut und möglichst oft ansprechen. Nur wenn Kindesmissbrauch als das, was es ist – ein ganz übles Verbrechen an Hilflosen – gebrandmarkt ist, beginnt hoffentlich eine Art Umdenkprozess.“

## Was tun?

Dr. Verena Schrems, Beiratsvorsitzende des Kinderschutzzentrums Salzburg, erinnerte sich, dass vor 24 Jahren, als sie ihre Arbeit begann, das Thema Kindesmissbrauch noch ganz oben auf der Tabu-Liste stand. Das, meint sie, hat sich inzwischen positiv verändert, doch der Aufholbedarf in Sachen öffentlicher Information ist nach wie vor groß.

Die konkrete Arbeit des Kinderschutzzentrums Salzburg (und anderer ähnlicher Institutionen) konzentriert sich auf die psychologische und auch auf die rechtliche Betreuung von Kindesmissbrauchopfern. Je nach politischer Ausrichtung können sie mit mehr oder weniger Subventionsgeld rechnen.

Der Bedarf, gerade solche Einrichtungen auf dem Wege über Charity-Veranstaltungen zu unterstützen ist kreuz und quer durch Österreich groß. Peter Trattner, Geschäftsführer des KSZ Salzburg, bringt es auf den Punkt: „Weniger Geld bedeutet weniger Behandlung und Betreuung. Im schlimmsten Fall müssen wir künftig Hilfesuchende abweisen.“



**Stephanie zu Guttenberg, Frontfrau des deutschen Kinderschutzes, wies im Interview mit Salzburger Landestheater-Intendanten Carl Philip von Maldeghem auf die Tatsache hin, dass Kindesmissbrauch durchaus ein Thema auch der feinen, akademischen Gesellschaft ist**

Die Charity des Rotary Club Salzburg-Nord „Salzburg schützt Kinder“ (siehe auch [www.salzburgschuetztKinder.at](http://www.salzburgschuetztKinder.at)) erbrachte immerhin 15.000,- Euro für das Kinderschutzzentrum Salzburg und 5.000,- Euro für die Stiftung „Innocence in Danger“ von Stephanie zu Guttenberg. Für alternativen Wohlklang des Abends sorgte die Camerata Salzburg mit Vivaldis „Vier Jahreszeiten“.



**Die Akteure des Abends: Landestheater-Intendant Carl Philip von Maldeghem, Stephanie zu Guttenberg, Dietmar Dworschak (Präsident Rotary Club Salzburg-Nord), Violinsolistin Marie-Christine Klettner, Lutz Hochstraate (GF Camerata Salzburg), Peter Trattner und Dr. Verena Schrems (Kinderschutzzentrum Salzburg), Karl Merkatz**

# Arbeitsrecht.

Übt ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten aus, findet auf einen Rechtsstreit über den Arbeitsvertrag das Recht des Staates Anwendung, in dem der Arbeitnehmer seine beruflichen Verpflichtungen im Wesentlichen erfüllt.

**E**s geht nämlich darum, dem Arbeitnehmer als schwächerer Vertragspartei einen angemessenen Schutz zu gewähren. Nach dem Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht in Zivil- und Handelssachen unterliegen Arbeitsverträge grundsätzlich dem von den Parteien gewählten Recht. Diese Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das anzuwenden wäre, wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen hätten (Art. 6). Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, unterliegt der Arbeitsvertrag daher dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ oder, wenn er seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Ausnahmsweise unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist.

Herr Heiko Koelzsch, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, wurde 1998 von der Gesellschaft luxemburgischen Rechts Gasa Spedition Luxembourg SA, die von der Ge-

**Dieses Kriterium des Orts der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist weit auszulegen.**

sellschaft Ove Ostergaard Luxembourg SA übernommen wurde und auf die Beförderung von Blumen und anderen Pflanzen von Dänemark zu Bestimmungsorten vor allem in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Ländern spezialisiert ist, als Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr eingestellt. Die Abstellplätze der Lastwagen von Gasa befinden sich in Deutschland, wo die Gesellschaft we-

Direktor von Gasa den Arbeitsvertrag von Herrn Koelzsch zum 15. Mai 2001.

Nachdem Herr Koelzsch Klage vor den deutschen Gerichten erhoben hatte, die sich für örtlich unzuständig erklärten, klagte er im Jahr 2002 vor dem Arbeitsgericht Luxemburg gegen die Ove Ostergaard Luxembourg SA, die Rechtsnachfolgerin von Gasa, mit dem Antrag, diese zur Zahlung von Schadensersatz wegen

ausgedehnt habe, rechtswidrig sei.

Das Arbeitsgericht Luxemburg entschied, dass der Rechtsstreit ausschließlich luxemburgischem Recht unterliege, was durch den Berufungsgerichtshof und den Kassationsgerichtshof bestätigt wurde.

Im März 2007 erhob Herr Koelzsch daher beim Bezirksgericht Luxemburg eine Scha-



der über einen Gesellschaftssitz noch über Geschäftsräume verfügt. Die Lastwagen sind in Luxemburg zugelassen und die Fahrer sind der luxemburgischen Sozialversicherung angeschlossen. Der 1998 unterzeichnete Arbeitsvertrag von Herrn Koelzsch sah für den Fall eines Rechtsstreits die Anwendung des luxemburgischen Rechts vor.

Nach der Ankündigung der Restrukturierung von Gasa und der Reduzierung des Einsatzes von Transportfahrzeugen von Deutschland aus gründeten die Beschäftigten im Jahr 2001 in Deutschland einen Betriebsrat, dem Herr Koelzsch als Ersatzmitglied angehörte. Mit Schreiben vom 13. März 2001 kündigte der

unrechtmäßiger Kündigung sowie einer Kündigungsabfindung und von rückständigem Lohn zu verurteilen. Er trug vor, dass das luxemburgische Recht zwar auf den Arbeitsvertrag anwendbar sei, ihm jedoch nach dem Übereinkommen von Rom nicht der Schutz entzogen werden dürfe, der ihm ohne die Rechtswahl durch die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des deutschen Gesetzes gewährt würde, das die Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats verbiete. Er machte daher geltend, dass seine Kündigung nach deutschem Recht und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das das Kündigungsverbot auf Ersatzmitglieder

densersatzklage gegen den Staat Luxemburg wegen fehlerhafter Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Rom durch die nationalen Gerichte.

Der Berufungsgerichtshof Luxemburg, der mit der von Herrn Koelzsch eingelegten Berufung befasst war, beschloss, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob, wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeit in mehreren Staaten verrichtet, aber regelmäßig in einen von ihnen zurückkehrt, das Recht dieses Staates als das „Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet,“ im Sinne des Übereinkommens von Rom anzuwenden ist.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 6 des Übereinkommens von Rom spezielle Kollisionsnormen für Einzelarbeitsverträge enthält. Diese Normen weichen von denjenigen ab, die die freie Rechtswahl bzw. die Kriterien zur Bestimmung des mangels einer solchen Wahl anzuwendenden Rechts betreffen. Art. 6 des Übereinkommens beschränkt daher die freie Rechtswahl. Er sieht vor, dass die Vertragsparteien die Anwendbarkeit der zwingenden Bestimmungen des Rechts, dem der Vertrag unterläge, wenn sie keine Rechtswahl getroffen hätten, nicht durch Vereinbarung ausschließen können. Ferner stellt diese Vorschrift spezielle Anknüpfungskriterien auf, nämlich erstens das des Staates, in dem der Arbeitnehmer „gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, und zweitens, in Ermangelung eines solchen Orts, das der „Niederlassung, die den

Arbeitnehmer eingestellt hat“. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass das Übereinkommen von Rom einen angemessenen Schutz des Arbeitnehmers sicherstellen soll. Übt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehreren Vertragsstaaten aus, ist das Übereinkommen daher so zu verstehen, dass es die Anwendung des ersten Kriteriums gewährleistet, das auf das Recht des Staates verweist, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags seine Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber im Wesentlichen erfüllt, und somit auf das Recht des Orts, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit tatsächlich ausübt, und, in Ermangelung eines Mittelpunkts der Tätigkeit, auf das Recht des Orts, an dem er den größten Teil seiner Arbeit ausübt.

Das anwendbare Recht bestimmt sich nämlich nach dem Staat, in dem der Arbeitneh-

mer seine wirtschaftliche und soziale Tätigkeit ausübt, da das geschäftliche und politische Umfeld dort die Arbeitstätigkeit beeinflusst. Daher muss die Einhaltung der im Recht dieses Staates vorgesehenen Arbeitnehmerschutzvorschriften so weit wie möglich gewährleistet werden.

Dieses Kriterium des Orts der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist weit auszulegen und wie im vorliegenden Fall anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in mehreren Vertragsstaaten ausübt, sofern das nationale Gericht den Staat ermitteln kann, mit dem die Arbeit eine maßgebliche Verknüpfung aufweist.

Daher muss der Berufungsgerichtshof das im Übereinkommen von Rom aufgestellte Anknüpfungskriterium bei der Prüfung, ob Herr Koelzsch seine Arbeit gewöhnlich in einem Vertragsstaat verrichtet

hat, und bei der Bestimmung, in welchem er sie gewöhnlich verrichtet hat, weit auslegen. Hierbei muss das nationale Gericht aufgrund des Wesens der Arbeit im internationalen Transportsektor sämtlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Tätigkeit des Arbeitnehmers kennzeichnen.

Es muss insbesondere ermitteln, in welchem Staat sich der Ort befindet, von dem aus der Arbeitnehmer seine Transportfahrten durchführt, Anweisungen zu diesen Fahrten erhält und seine Arbeit organisiert und an dem sich die Arbeitsmittel befinden. Es muss auch prüfen, an welche Orte die Waren hauptsächlich transportiert werden, wo sie entladen werden und wohin der Arbeitnehmer nach seinen Fahrten zurückkehrt.

*Urteil in der  
Rechtssache C 29/10  
Heiko Koelzsch / Luxemburg*



## EIN MOTOR, MIT DEM DISTANZ ZU FREIRAUM WIRD? VISION ERFÜLLT.

Die Vision von Quer-Touren: Geschwindigkeit und Dynamik in zwei neuen Form. Mit der K 1000 GT wird diese Vision erfüllt. Der kompakte je in ihrer verbauten Dual-Box-Antrieb mit 1100 cm³ BMW 1000 PS Leistung und 170 Nm Drehmoment ist jenseits von Kraft, einem überlegenen Kraftausgangspunkt. Er enthält ein innovatives motorintegriertes ABS und optionales Tecladesign wie EBA I, ODC und das als Motorbox mit verfügbaren adaptiven Koverstrahlenschildern neue Active Traction.

**DIE NEUE K1000 GT MIT ZWEIEM 6-ZYLINDER-UNSTOPPABLE TOUR.**

### 3ASY RIDE.

JEDES BIKE JETZT MIT DER NEUEN MOTORRAD-FINANZIERUNG VON BMW FINANCIAL SERVICES.

- Die Bike jetzt early financing! Mit der Zahl 3!
- 30 % offizielles Jahreszins
- 30 % Anzahlung
- 30 % Zinsen
- 3 Jahre Laufzeit
- 300 € an einem Mal tagende
- Einmalige Provision: Schutz mit der BMW Motorrad Versicherung! Mehr Infos unter [www.bmw-motorrad.de](http://www.bmw-motorrad.de)



# Der Rechtsanwalt als Vertrags-Errichter.

## Kautelar-Jurisprudenz und Doppel-Vertretung

**N**ach der Rechtsanwalts-Ordnung ist der Anwalt „(...) verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat (...)“ (§ 10 RAO).

Nicht nur in Österreich, sondern fast auf der ganzen Welt gilt die ausschließliche Klienten-Loyalität als oberste Norm des Berufs-Rechts der Anwälte, von dem sich nicht nur das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit, sondern auch die Unabhängigkeit (die gemeinsam mit der Loyalität die drei Säulen des anwaltlichen Selbst-Verständnisses bilden) ableiten lassen.

„Wes' Brot ich ess', des' Lied ich sing“ bedeutet konsequenter Weise für uns Rechtsanwälte, dass wir unsere Honorare ausschließlich denen verrechnen dürfen, deren Interessen wir vertreten haben, und umgekehrt, dass der Mandant sich immer sicher sein können muss, dass sein Auftragnehmer, den er ja teuer bezahlt, nur für ihn da ist.

In den meisten Fällen eindeutig ist dabei der Begriff der „Gegen-Partei“ in der Rechtsanwalts-Ordnung, wenn es um die einzige Vorbehalts-Aufgabe der Rechtsanwälte geht, nämlich die Vertretung vor Gericht, den klassischen Fall des konfliktuösen Aufeinander-Treffens gegenläufiger Interessen: Prozess-Gegner müssen in besonderem Maße sicher sein können, dass ihr Vertreter nur ihnen gegenüber verpflichtet ist, und dass dem entsprechend auch brisante Informationen nicht an Unberechtigte weiter gegeben werden oder irgend welche sonstigen Abhängigkeiten zu anderen Prozess-Beteiligten bestehen:

Die selben Prinzipien gelten für Rechtsanwälte aber auch im Bereich des Vertrags-Rechts, wesentlicher Teil ihrer „außer-streitigen“ Tätigkeit neben ihrer Vorbehalts-Aufgabe des Prozessierens, wo sie traditioneller Weise in Konkurrenz stehen zu den Notaren, deren Recht, „Privat-Urkunden“ zu errichten, ja auch nur als Pendant zu ihren „öffentlichen Aufgaben“ verstanden werden kann.

Vielleicht ist nun die Gemenge-Lage der Kautelar-Jurisprudenz zwischen den hauptsächlichen Berufs-Ständen der juristischen Beratung der Grund dafür, dass dort die Loyalitäten nicht immer so genau auseinander gehalten werden, wie dies an sich erforderlich wäre:

Im Immobilien-Bestandsrecht beispielsweise ist noch immer durchaus übliche Praxis, dass der Mietvertrags-Errichter ständiger Vertreter des Vermieters ist, und dennoch der Mieter die Kosten des Vertrags zu zahlen hat.

Ohne Zweifel bedeutet dann aber in richtiger Interpretation des Doppelvertretungs-Verbots eine unmittelbare Honorar-Note an den Bestand-Nehmer, dass der Berater aus diesem Vertrag nicht mehr gegen ihn vorgehen darf, und damit in logischer Konsequenz nicht nur den möglichen Verlust eines Mandanten für den Anwalt, sondern auch die Unmöglichkeit der Vertretung durch ihn für den Klienten.

Aber auch die vertragliche Überwälzung des an sich zwischen anderen Personen entstandenen Honorar-Anspruches hat seine Grenzen: Abgesehen vom Erfordernis seiner (übrigens auch umsatzsteuerlich selten korrekten) Weiter-Verrechnung durch den Vermieter an den Mieter, hat es wohl im Wesentlichen konsumenschutz- (weil im Kern eigentlich kollisionsverbots-)rechtliche Gründe, wenn im Falle von Mietzins-Beschränkungen der oberste Gerichtshof davon ausgeht, dass auch Vertragserrichtungs-Kosten in der Miete umfasst sind und daher nicht gesondert von den Mietern verlangt werden können.

Noch weiter gehender und genauerer berufsrechtlicher Überlegungen bedürfen allerdings Verträge über das Eigentums-Recht an Liegenschaften:

Auch wenn Treuhandschaften schon ihrem Wesen nach immer mehrseitige Verpflichtungen darstellen und dem entsprechend lediglich auf Grund der von den Berufs-Vertretungen penibelst überwachten Verpflichtung zu ihrer eindeutigen Offenlegung dem Doppelvertretungs-Verbot der Rechtsanwälte nicht widersprechen, und selbst die üblichen Vollmachts-Erteilungen in Immobilien-Verträgen (etwa im Zusammenhang mit umfassenden Sanierungs-Klauseln zur Erleichterung ihrer grundbücherlichen Durchführung) lediglich die Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis betreffen, kann über die Kosten-Regelung des Vertrages immer nur das tatsächliche Auftrags-Verhältnis zwischen Vertrags-Errichter und seinem Auftrag-Geber entschieden.



RA DDr. Gerald Fürst  
www.fuerst-recht.at

Denn gerade auch in der Kautelar-Jurisprudenz gibt es, wie der Name schon sagt (der ja vor allem die „Kautelen“ zur Verhinderung von Nachteilen durch den Vertrags-Partner im Auge hat) trotz des im End-Effekt angestrebten einvernehmlichen Ergebnisses immer wieder eklatant divergierende Interessen der Parteien: Während etwa der Verkäufer einen möglichst hohen Kauf-Preis anstrebt, möchte der Käufer so wenig wie möglich bezahlen; wenn der eine Gewährleistungs-Ansprüche so weit wie möglich ausschließen möchte, besteht der andere naturgemäß auf maximaler Haftung; und während der Verkäufer sein Geld so früh wie möglich haben möchte, will der Verkäufer eine Auszahlung durch den Treuhänder erst nach vollkommener Sicherung seiner Rechts-Stellung im Grundbuch.

Ich persönlich meine nun, dass es einen neutralen Vertrags-Errichter (wie es das Notariat und dessen Berufs-Recht suggeriert) nie geben kann: richtig verstandene Loyalität kann immer nur dem Auftrag-Geber gegenüber existieren, der letztendlich auch das Honorar für die Vertrags-Verfassung bezahlt.

Vielleicht sollten wir uns deshalb ein Beispiel an den Anwälten im angelsächsischen Sprach-Raum nehmen, wo sich grundsätzlich jede Vertrags-Partei durch ihren eigenen Berater vertreten lässt, und deshalb die Loyalitäten niemals in Frage stehen.

Das berufliche Selbst-Verständnis in einem solchen Umfeld führt auch zu einem anderen Selbst-Bewusstsein, das die Konkurrenz zu den „public notaries“ gerade deshalb nicht scheut, weil diese in logischer Konsequenz auf ihre Haupt-Aufgabe als Beurkundungs- und Beglaubigungs-Instanz zurück verwiesen werden, die sie auch nach dem mittel-europäischen Verständnis eigentlich sein sollten.

# ... denn Spectacle müssen seyn!

Bewegte Geschichte – eine theatrale Zeitreise von und mit Gigga Neunteufel durch Schloss Schönbrunn



© Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft / Bildagentur Zöber, Fotograf: Alois Wöber, Kostüme: Erlebnistheater im Schloss Schönbrunn

**H**and aufs Herz... wann waren Sie das letzte Mal in Schönbrunn? Ja – ganz richtig – das ist vermutlich viel zu lange her. Deshalb lädt Sie die Schauspielerin und Geschichtskennerin Gigga Neunteufel zum „Spectale“ in zwei Akten ins Schloss ein!

„... denn Spectacle müssen seyn!“ ist ein Zitat, das gerne Maria Theresia zugeordnet wird. In jedem Fall öffnete im Oktober 1747 das Schönbrunner Schlosstheater seine Pforten. Das Theater wurde auf ausdrücklichen Wunsch von Maria Theresia errichtet. Die handelnden Personen auf der Bühne waren die Mitglieder der Kaiserfamilie selbst oder gehörten zur Hofgesellschaft und zum hohen Adel. Schon die Kinder des Kaiserpaars wurden zum Theaterspiel angehalten.

Unter dem Motto „... denn Spectacle müssen seyn!“ wird nun das Schloss ab Mai 2011 selbst zur Bühne: Das Erlebnistheater von Gigga Neunteufel bietet – in der Regie von Lennie Johnson – eine völlig neue Möglichkeit, das Schloss und seine Geschichten näher kennen zu lernen.

Gespielt wird am Abend, wenn die Touristenströme das Schloss verlassen haben und sonst niemand mehr in den prachtvollen Räumen unterwegs ist. Geboten wird bewegte Geschichte, im wahrsten Sinn des Wortes, für ein neugieriges Publikum, das sich auf eine spannende Zeitreise einlassen möchte.

Die Besucher schlüpfen in die Rolle wohlgeborener Ballbesucher und werden vom Kämmerer standesgemäß auf der Blauen Stiege in Empfang genommen. Schon befinden sie sich innerhalb weniger Minuten im höfischen Geschehen! Da werden Intrigen gesponnen, Skandale enthüllt und schier unglaubliche Geschichten aus den Mauerecken herausgeholt. Casanova, der berühmte Zeitgenosse Maria Theresias, sorgt für so manche erotische Anspielung.

Das Zeitalter Maria Theresias, die Lebensformen bei Hofe, der Alltag und das Außergewöhnliche werden spürbar und sind hautnah zu entdecken. Wer möchte, kann sich als Zuschauer aktiv ins Geschehen einbringen – oder einfach nur der turbulenten Handlung folgen. Den Damen wird die Zeichensprache des Fächers entschlüsselt und die Herren erfahren Neues über die Verwendung ihrer Taschentücher, alles im Dienste der Liebeswerbung. Gemeinsam wird ein Kanon intoniert und schließlich auch das Tanzbein geschwungen. Gespannt wird das Erscheinen der Kaiserin erwartet, die ganz im Sinne des Spectacles empfangen werden soll. Doch der aufgeregte Kämmerer hat eine dringende Botschaft zu überbringen...

## Theater pur

Die Akteure führen die Gäste im Laufe dieses Abends durch die schönsten Räumlichkeiten des Schlosses, die damit zum Bühnenbild werden. Geschichte

wird dort erlebbar, wo sie tatsächlich stattgefunden hat. Seriös recherchiert – amüsant präsentiert. Ohne bemerkenswerten technischen Aufwand, nachempfunden in Kostümen aus der Zeit und durch facettenreiches Spiel.

## Theater-Tipp:

### ... denn Spectacle müssen seyn!

Idee und Konzept: Gigga Neunteufel

Buch: Gigga Neunteufel und Lennie Johnson

Regie: Lennie Johnson

Darsteller: Gigga Neunteufel, Lennie Johnson, Theresa Obermoser, Eddy Franzen/ Olivia Lichtscheidl

Vorstellungen:

**Mai 2011: 20./23./30.**

**Juni 2011: 6./14./21./28.**

**August 2011: 22./31.**

**September 2011: 5./12./23./29.**

**Oktober 2011: 4./11./17./24.**

**November 2011: 3./8.**

Beginn jeweils 19.30 Uhr.

Einlass 19.00 Uhr. Bis etwa 21.15 Uhr

Eine Pause. Buffetangebot.

Karten unter:

- <https://tickets.imperial-austria.at/erlebnistheater/> oder [www.schoenbrunn.at](http://www.schoenbrunn.at)
- An der Abendkasse
- Vorverkauf von 18.30 bis 19.30 Uhr an den Veranstaltungstagen

# Tschernobyl-Gedenken

Vorarlberg bekräftigt Anti-Atom-Haltung – LR Schwärzler: Energie-zukunft erneuerbar gestalten

**A**nlässlich des Jahrestages der Reaktor-katastrophe von Tschernobyl vor 25 Jahren wurde im Landhaus in Bregenz eine Ausstellung eröffnet, die auch die nach dem Unglück entstandene Brücke der Solidarität zwischen Vorarlberg und dem Gebiet Gomel in Weißrussland thematisierte. Nach dem Unglück sind in Vorarlberg mehrere Initiativen entstanden, deren Engagement bis heute andauert. Energie- und Umweltlandesrat Erich Schwärzler bedankte sich bei den Frauen und Männern für ihren wertvollen Einsatz.

Schwärzler bekräftigte erneut die ablehnende Haltung des Landes und der Bevölkerung gegenüber der Kernenergie. Vorarlberg habe sich schon lange vor der Katastrophe in Tschernobyl gegen die Atomkraft ausgesprochen, erinnerte der Landesrat an die Zwentendorf-Abstimmung im Jahre 1978. Eine Mehrheit von 84,4 Prozent stimmte damals gegen eine Inbetriebnahme. Nirgendwo im Bundesgebiet war die Ablehnung größer als in Vorarlberg und nirgendwo hat die Frage mehr Menschen mobilisiert.

## Atom-Ausstieg als Ziel

Die Atomkraftwerke im benachbarten Ausland werden von der Vorarlberger Bevölkerung als unmittelbare Bedrohung wahrgenommen. Die grenznahen Schweizer Kernkraftwerke Beznau I und II stammen aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Mit entsprechender Besorgnis seien darüber hinaus die in der Schweiz eingebrachten Anträge auf den Bau von drei neuen Atomkraftwerken registriert worden, sagte Schwärzler: „Die Gefahren der Atomkraft sind für Mensch und Natur völlig unkalkulierbar. Die Antwort kann deshalb nur ein völliger Ausstieg aus der Atomenergie sein“.

## Energiezukunft erneuerbar gestalten

Die Energiezukunft sei erneuerbar zu gestalten, ist der Landesrat überzeugt. Seit vielen Jahren wird in Vorarlberg deshalb der Ausbau von erneuerbaren Energieträgern forciert. Schwärzler: „Unser Ziel ist es, bis 2050 Energieautonomie zu erreichen. Die Abhängigkeiten im Energiebereich werden schrittweise beseitigt“. Die Energieautonomie sei nicht nur ein Beitrag zu Eigen-

Ausstellung thematisierte die entstandene Brücke der Solidarität



Foto: VUK Mittelsberger



v.l.: LR Erich Schwärzler, LTP Bernadette Mennel, LH Herbert Sausgruber, die Grande Dame der Umwelt- und Anti-AKW-Bewegung in Vorarlberg Hildegard Breiner, und LStH. Markus Wallner

ständigkeit und zum Klimaschutz. Der Einsatz nachhaltiger, sich erneuernder Energieträger wirke sich zudem positiv auf den Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in den Regionen aus und erschließe den heimischen Land- und Forstwirten ein zusätzliches Einkommen.

## Solidarität und Freundschaft

Mehr als ein Dutzend zivile Initiativen sind nach der Reaktor-katastrophe von Tschernobyl in Vorarlberg entstanden. Durch ihre Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen vor Ort hat sich eine Brücke der Solidarität herausgebildet, die heute beide Seiten fest zusammenhält.



## Neueintragungen April

### Rechtsanwaltskammer NÖ

• Mag. Dr. Elisabeth JANÜSCHKOWETZ, 3390 Melk, Linzerstraße 9

### Oberösterreichische OÖ

• Dr. Rudolf Maximilian GANZERT, 4600 Wels, Dr.-Koss-Straße 1  
• Mag. Dr. Mario HÖLLER-PRANTNER, 4020 Linz, Kroatengasse 7  
• Mag. Daniela LAHERSTORFER, 4801 Traunkirchen, Mitterndorf 3

### Sbg. Rechtsanwaltskammer

• Mag. Sandra BRUNDEL, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-G. 16  
• Fatma ÖZDEMİR, 5020 Salzburg, Sternneckstraße 37  
• Dr. Josef WOLFF, 5026 Salzburg, Aignerstraße 21

### Stm. Rechtsanwaltskammer

• Mag. Wolfgang GINDL, 8010 Graz, Hartenaugasse 6  
• Mag. Robert PANHÖFER, 8010 Graz, Wastiangasse 7

• Ing. Mag. Georg SIARLIDIS, 8020 Graz, Friedhofgasse 20  
• Mag. Gerhard WLATTNIG, 8700 Leoben, Hauptplatz 11

### Vbg. Rechtsanwaltskammer

• Mag. Hanno KÖNIG, 6840 Götzis, Dr.-A.-Heinzle-Straße 34  
• MMag. Olivia LERCH, 6900 Bregenz, Kirchstraße 4

### Rechtsanwaltskammer Wien

• Mag. Johannes LINDNER, 1060 Wien, Getreidemarkt 1  
• Mag. Maria GRIESMAYR, 1010 Wien, Schuberting 6  
• Mag. Paulus HEINZL, 1010 Wien, Rotenturmstraße 29/9  
• Mag. Sabine SCHWEIGHOFER, 1010 Wien, Walfischgasse 5

• Mag. Peter UNTERHAUSER, 1010 Wien, Schuberting 6  
• Sarah WARED, 1010 Wien, Canovag. 7  
• Dr. Stefanie WERINOS, 1010 Wien, Ebendorferstraße 3  
• Mag. Daniel KARANDI, 1070 Wien, Westbahnstraße 5/11  
• Dr. Bernhard MARUSSIG, 1010 Wien, Falkestraße 6 29.  
• MMag. Juliane MESSNER, 1010 Wien, Rathausplatz 4  
• Mag. Stephan POTZ, 1010 Wien, Museumstraße 4  
• MMag. Roman RERICHA, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116  
• Mag. Daniel RICHTER, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 10  
• Mag. Serena SCHACHINGER, 1040 Wien, Brucknerstraße 4

# „Privatstiftungen sind nach wie vor interessant!“

Ist die Privatstiftung noch attraktiv genug? Diese Frage galt es bei der Auftaktveranstaltung „Forum Privatstiftung“, zu der die RAK für Kärnten in Kooperation mit den heimischen Wirtschaftstreuhandern und der Alpen-Adria-Universität lud, zu klären.

164 Privatstiftungen gibt es in Kärnten. 164 Fälle, die sich wie das Branchenbuch der ganz großen im Kärntner Wirtschaftsleben lesen. Doch ist die Privatstiftung noch attraktiv genug? Diese Frage warfen die Kärntner Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandern auf und luden gemeinsam mit der Alpen Adria Universität Klagenfurt Mittwochabend zum „Forum Privatstiftung“ in das Hotel Schloss Seefeld am Pörschacher Wörtherseeufer.

Und offensichtlich ist die Frage brisanter denn je: Denn mehr als 100 Interessierte – darunter Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhandern, Stifter und Vorstände – kamen der Einladung nach. „Unser Ziel ist es, das Thema Privatstiftung zu entmystifizieren und das negative

Image in der Öffentlichkeit abzubauen“, erklärt Dr. Gernot Murko, seines Zeichens Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und gleichzeitig einer der Initiatoren dieser Veranstaltung. Rechtsanwalt Murko, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mag. Michael Singer, Prof. Dr. Johannes Zollner und Prof. Dr. Johannes Heinrich, beide vom Institut für Rechtswissenschaft an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, stellten die jüngsten Änderungen im Privatstiftungsgesetz sowie die aktuelle Judikatur dar. Thema der Vorträge war es, dass Stiftungen keinerlei Steuerprivilegien mehr haben, aber als Instrumentarium zum Vermögensaufbau und -erhaltung nach wie vor bestens geeignet sind.

Dr. Gernot Murko: „Besonders interessant ist eine Stiftung für Unternehmen, die in einem Erbfall nicht aufgeteilt werden müssen.“ Detail am Rande: Unter zwei, drei Millionen Euro lohnt es sich für Privatpersonen nicht, eine Stiftung zu gründen. Erst wenn das Vermögen so groß ist, dass man nie auf das Kapital greifen muss, zahlt sich dieser Schritt, wissen zumindest die Experten.

Im Publikum sah man auch: die Anwälte Dr. Christian Tschurtschenthaler, Mag. Astrid Wutte-Lang, Dr. Alexander Klaus, Dr. Georg Schuchlenz, Mag. Herbert Premur, Mag. Max Verdino, Dr. Tanja Mandl-Mulley, Dr. Bernhard Fink, Dr. Herbert Felsberger, die Wirtschaftstreuhandern Dr. Andreas

Breschan, Mag. Georg Birnbacher, Mag. Wolfgang Ilgenfritz, Dr. Günther Pöschl, Dr. Josef Weinländer, Unternehmer Mag. Kurt Gasser, die Notare Dr. Isolde Sauper und Dr. Siegfried Übleis, die Banker Barbara Morell, DI Franz Stabauer, MMag. Bernhard Theuermann, Gabriele Werzer-Semmelrock u.v.m.

Übrigens: Das Forum Privatstiftung findet seine Fortsetzung. „Wir, die Kärntner Anwälte und Wirtschaftstreuhandern, wollen in Kooperation mit dem Institut für Rechtswissenschaft der Alpen-Adria-Universität Informationen auf wissenschaftlichem Niveau an Stifter, Vorstände und Berater weitergeben“, erklärt Anwaltspräsident Murko abschließend.



vlnr.: Prof. Dr. Johannes Heinrich, Dr. Gernot Murko, Dr. Bernhard Fink, Prof. Dr. Johannes Zollner, Dr. Gernot Murko

## Erfolgsfaktor Kanzleimarketing

### RA-Kanzleimarketing

bietet die präzise Klärung und die effiziente Vermittlung eines unverwechselbaren Leistungsprofils des Anwalts/der Kanzlei.

**Gute Leistungen gut verkaufen.**

### Unsere Services

#### Strategie-Beratung

- Analyse des Kanzlei-Status: Beratungsschwerpunkte der Kanzlei, Klientenstruktur, Unternehmenskultur, Kommunikationsprogramm
- Definition der Kanzlei-Ziele: Kanzlei-Vision, Leitbild, Maßnahmenkatalog Strategie und Kommunikation

#### Design/Kommunikation

- Kanzlei-Logo/Corporate Design
- Kanzlei-Homepage
- Kanzlei-Broschüre
- Kanzlei-Newsletter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Seminar- und Event-Organisation

**ra** **kanzlei**  
**marketing**<sup>®</sup>

by Dworschak & Partner KG  
5020 Salzburg, Österreich, Linzer Bundesstr. 10,  
T: +43/(0)662/651 651-0, Fax: DW -30

Office Wien: 1010 Wien, Tuchlauben 13,  
T: +43/(0)1/533 66 33

office@ra-kanzleimarketing.com  
www.ra-kanzleimarketing.com

## Lasche Salzburger Justiz

Hedwig Kainberger sieht in den „Salzburger Nachrichten“ (20. Mai) die nicht gerade mit Hochgeschwindigkeit arbeitende einheimische Justiz als einen der Gründe für den Weggang der Berliner Philharmoniker:

„Die Osterfestspiele mussten heuer zum zweiten Mal mit dem Makel des unaufgeklärten Betrugs stattfinden. Ein- einhalb Jahre nach den Anzeigen können die zwei Hauptverdächtigen wie Unschuldslämmer herumspazieren und abwarten, bis die Vorwürfe gegen sie versickern.“

Doch die geschädigten Institutionen dürfen unter die Taten, die sie als Hort von Gier und Betrug erscheinen lassen, keinen Schlussstrich ziehen.

Der Abzug der Berliner ist ein warnendes Beispiel dafür, wie gefährlich die Laschheit der Justiz sein kann.“



## Polit-Justiz

Im deutschen Monatsmagazin „Cicero“ beschäftigt sich Wirtschaftsprofessor Konstantin Sonin – nicht nur wegen des Falles Chodorkowski – mit der Qualität der Rechtsprechung in Russland:

„Heute, im Jahr 2011, lässt sich sagen, dass es in Russland kein Gericht mehr gibt, das nicht direkt von der politischen Führung des Landes abhängig wäre. Der Umstand, dass es Putin nicht gelungen ist, die eigene Popularität in eine Popularität der von ihm unterstützten Parteien umzumünzen, hat dazu geführt,

dass der Kampf um die Macht faktisch zu einem Kampf mit den Institutionen, die den politischen Wettbewerb sichern, geworden ist.

Zum triumphalen Schlusspunkt dieses Kampfes wurde die Tatsache, dass es Putin gelang, seine Macht auch nach dem Ende der zwei verfassungsgemäß vorgeschriebenen präsi-

dialen Amtszeiten im Jahr 2008 durch den Wechsel auf den Posten des Ministerpräsidenten in vollem Umfang zu erhalten.

Putins Kampf gegen Chodorkowski, der bis heute andauert, beschert dem russischen Spitzenpolitiker keine Popularitätszuwächse mehr. Kaum jemand glaubt, dass sich die

Haftstrafen, zu denen der Yukos-Chef 2010 verurteilt wurde, auf Straftaten beziehen, die tatsächlich begangen wurden. Und doch festigt die Unrechtmäßigkeit des Urteils paradoxerweise Putins Macht. Genauer gesagt wird die Unrechtmäßigkeit erst dadurch für ihn persönlich zur Lebensnotwendigkeit.“

## Gerichte beeinflussen...

ist die Absicht der letzters in Mode gekommenen „Ligitation-PR“. Der deutsche Rechtsanwalt Tobias Gostomzyk bestreitet in der Hamburger „ZEIT“ (12. Mai), dass man – am Beispiel des Falles Kachelmann – durch listig genutzte Medienkontakte tatsächlich Gerichtsurteile „machen“ könne:

„Der Gebrauch von Ligitation-PR ist nicht nur bei Anwälten und PR-Beratern, sondern auch bei Staatsanwälten in Mode gekommen. In den Medien wird sie dabei eher kritisiert. Das ergibt auch eine aktuelle Studie der Kommunikationswissenschaftlerin Vanessa Tahal von der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Hannover.

Es gehe, so die landläufige Meinung, um Manipulation von Justiz und Medien. Beides ist falsch: Es ist nicht ersichtlich, dass die fortlaufende

Weitergabe von Details des Ermittlungs- und Strafverfahrens für Kachelmann vorteilhaft war. Vielmehr dürfte der scheinbar nicht versiegende Informationsfluss mit dazu geführt haben, dass Medien neue Anlässe fanden, ständig über den Fall zu berichten.

Steuern ließ sich die Presse dagegen nicht, die sich teils pro und teils contra Kachelmann positionierte. Sie folgt ihrer eigenen Berichterstattungslogik und wirtschaftlichen Interessen. Niemand sollte deshalb ernsthaft mei-

nen, Medien manipulieren zu können...

Gerade die Richter im Fall Kachelmann demonstrieren, vom unabhängigen Druck unabhängig sein zu wollen. Sicher nehmen auch Richter des Landgerichts Mannheim die Berichte über das Kachelmann-Verfahren wahr. Doch wäre es naiv, zu glauben, dass man jemandem mittels Pressekonferenzen und Hintergrundgesprächen zum juristischen Sieg verhelfen könnte. Die Kommunikationswissenschaftler Hans Mathias Kepplinger und Thomas Zerback



Jörg Andreas Kachelmann

fanden heraus: Schuldig oder nicht schuldig ist keine Frage guter Presse.

Einzig bei der Bestimmung der Strafhöhe gibt es einen, für Juristen nicht verwunderlichen, Einfluss.“

# FÜR HELDEN VON HEUTE:

## TESTEN SIE DEN CT 200h VOLLHYBRID

Innovativer Vollhybridantrieb. Dynamische Fahrleistung. Niedrigste Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte seiner Klasse. Vorausschauende Sicherheitstechnik. Der neue CT 200h vereint als erster Kompaktwagen von Lexus zukunftsweisende Technologie mit umweltverträglicher Mobilität, einzigartiger Fahrfreude, formvollendetem Design und dem unübertroffenen Lexus-Service.

Vereinbaren Sie noch heute eine Probefahrt in der LEXUS HALL VIENNA oder bei LEXUS SALZBURG und werden Sie zum Helden von heute!

[www.lexus.at](http://www.lexus.at)

ab € 29.280,-\*



**LEXUS | FREY**

LEXUS HALL VIENNA | Lexus-Allee 1/Richard Strauss-Str. 34 | 1230 Wien  
T +43 1 610 04-685 | [office@lexus-hall-vienna.at](mailto:office@lexus-hall-vienna.at)

LEXUS SALZBURG | Aigner Straße 57-61 | 5020 Salzburg  
T +43 662 620 500-910 | [office@lexus-salzburg.at](mailto:office@lexus-salzburg.at)

Abbildung ist Symbolfoto. Normverbrauch: 3,8-4,1l/100km, CO<sub>2</sub>-Emission: 87-94 g/km

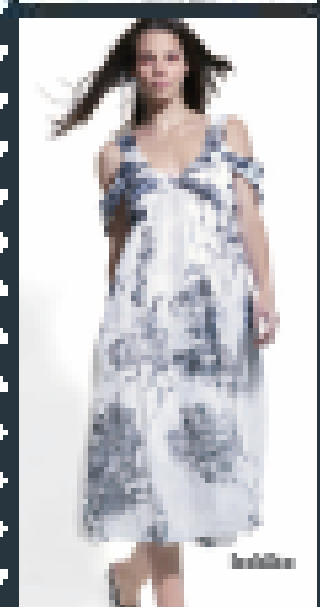
\*Unverbindlich empfohlener Listenpreis (€) einschl. NoVA und entsprechender Zu- bzw. Abschläge gemäß NoVAG und 20% MWSt.

**LEXUS  
HYBRID  
DRIVE**

Maria Theresia  
 Maria Theresia  
 Solo  
 Antoinette  
 White  
 100%  
 100%  
 Jackie  
 Katie Katze  
 Samson  
 Hosiery  
 Hosiery  
 Annette Garm  
 Gold Lace  
 Green Peter  
 Altwies  
 Text



**Schön**  
 ab Größe 42



[www.piaantonia.at](http://www.piaantonia.at)

# PIA ANTONIA

Lifestyle ab Größe 42

- 200 Salzburg • Salzburg Hauptstraße 116a  
 Telefon: 0664 888888
- 1010 Wien • Tuchlauben 10 • Telefon: 01 479 00 00
- 1020 Wien • Althanstraße 1 • Telefon: 01 479 00 00
- 1040 Wien • Althanstraße 20 • Telefon: 01 479 00 00
- 1050 Wien • Althanstraße 1 • Telefon: 01 479 00 00
- 1060 Wien • Althanstraße 1 • Telefon: 01 479 00 00